m.

J. germ. 15

J. Germ. 13
Rt

Beyträge zum republikanischen Gesetzbuche

enthalten

in Anmerkungen

zum

allgemeinen Landrechte und zur allgemeinen Gerichtsordnung

für

die preußischen Staaten.

[v. E. G. Morgenbesser]

Königsberg,
bey Friedrich Nicolovius,
1800.

R
153 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

2

Vorbericht.

Das einstimmige Urtheil der Sachverständigen erklärt die auf dem Titel genannten Sammlungen positiver Gesetze für die vollständigsten und vollkommensten, ohne die Möglichkeit mancher Verbesserungen auszuschließen. Auf Vorschläge zu solchen Verbesserungen ist die Absicht des Verfassers nicht gerichtet. Nur weil sie die vollkommensten und vollständigsten in ihrer Art sind, wählte er sie zum Leitfaden seiner Betrachtungen, ohne sich eine Kritik der preußischen Gesetze, als solcher, anzumaßen. Leider sind diejenigen Staaten, welche in unsern Tagen Republiken genannt werden, sehr weit vom Republikanismus entfernt. Noch dürfen wir also nicht hoffen,

daß das Zeitalter der Revolutionen, d. h. das Reich der Gewalt sich seinem Ende nähere. Das menschliche Geschlecht wird so lange von ihr mit eisernen Scepter beherrscht werden, bis wir uns durch freywillige Reformen zum Republikanismus erheben. Die republikanische Regierung ist die einzige, welche der menschlichen Natur angemessen ist, also auch die einzige, welche der Gefahr durch innere oder äußere Gewalt zerstört zu werden nicht unterworfen ist, die einzige, welche die bisherige Geißel des menschlichen Geschlechts den Krieg unterdrückt, die einzige, welche von der Laune und dem Charakter der Gewalthaber nicht abhängig ist. Das Ziel der Vereinigung des Menschengeschlechts in eine einzige bürgerliche Gesellschaft (wo also auch der Defensivkrieg aufhören würde) mag noch so weit entfernt seyn, so darf doch der Menschenfreund dieses Ziel niemals aus dem Auge verlieren. Der erste Schritt dazu wird geschehn, wenn eine große, mächtige und cultivirte Nation dem Offensivkrieg nicht mit Worten, sondern in der That entsagen wird. Freylich muß

sie

sie groß, mächtig und cultivirt seyn, weil sie sonst die Beute andrer Staaten werden würde. Ist sie dagegen durch innere Stärke (nicht durch schwimmende oder unbewegliche Festungen, nicht durch stehende Armeen, nicht durch Bündnisse) geschützt, so hindert sie nichts sich republikanisch zu regieren. In einer gut organisirten Monarchie kann die Umwandlung in eine Republik am leichtesten erfolgen, vorausgesetzt daß der Monarch mit vorzüglichen Geistesgaben ausgerüstet und republikanisch gesinnt ist. Denn da es der Natur der Sache widerspricht, mithin unmöglich ist, daß eine Republik durch eine Revolution gegründet werde, so müssen die Gewalthaber an der Reform thätig Theil nehmen, d. h. die Reform muß von oben anfangen. Gelänge es dem Monarchen die Hyder des Aristokratismus zu besiegen, so würde es nur von seinem Willen abhängen der Stifter einer Republik zu werden. Friedrich der Zweyte war in Absicht der Geistesgaben vollkommen fähig eine Republik zu gründen, aber seine Gesinnungen waren nicht republikanisch;

er war bekanntlich ein Eroberer und begünstigte Aristokratismus. Am schwierigsten wäre die Reform einer sogenannten Republik in eine wahre Republik, weil dort der Aristokratismus herrscht, der unter allen Staatsverfassungen am weitesten vom Republikanismus entfernt ist. Eigentliche Demokratien kommen der republikanischen Staatsverfassung am nächsten; da sie aber, ihrer Natur nach, nur kleine Staaten sind, so hängen sie immer von dem guten Willen ihrer Nachbaren ab, ohne sich bey ihrer präkaren Existenz zur Republik erheben zu können, wenn sie gleich die ersten seyn würden, sich mit einer wahren Republik zu vereinigen, entstände sie an ihren Gränzen. Der Verfasser ist weit entfernt ein politisches Mährchen dichten zu wollen; man glaube also nicht, daß eine wahre Republik, wenn sie je zur Wirklichkeit gelangte, den Himmel auf Erden enthalten würde. Die Republik besteht aus Menschen, also aus thierischen Vernunftwesen; und sie soll auf dieser Erde, welche wir bewohnen, nicht in einem Ideenlande errichtet werden. Sie wird

also mit dem physischen und mit dem moralischen Bösen zu kämpfen haben. Die Republikaner werden immer auf ihrer Hut seyn müssen, daß das böse Princip in ihnen nicht die Oberhand gewinne. Man würde aber an den Kräften der menschlichen Natur verzweifeln, wenn man behauptete, daß es unmöglich sey, eine Staatsverfassung aufrecht zu erhalten, in welcher das gute Princip herrschend ist. Da die republikanische Staatsverfassung die einzige ist, welche mit der Natur des Menschen übereinstimmt, so muß eine solche Staatsverfassung möglich seyn. Es kann nicht an den Kräften, sondern es muß an dem Willen der Menschen liegen, daß sie nicht wirklich ist. Wer sich davon überzeugt hat, dem wird es an Kraft und Muth nicht fehlen, nach der Erreichung des Ideals zu streben. Es versteht sich: Jeder in seinem Cirkel! Denn eben das Ueberschreiten des angewiesenen Wirkungskreises, läßt uns so leicht die beglückenden Gränzen der Reformen verlassen, und reißt uns in den verwüstenden Strudel der Revolutionen hinein.

Aber das Ideal ist keineswegs auf ein Reich der Tugend, es ist bloß auf ein Reich des Rechts gerichtet. Gesetze, die darauf hinauslaufen, Handlungen zu erzwingen, die nur die Folge tugendhafter Gesinnungen seyn sollten, können in dem republikanischen Codex keinen Platz finden. Tugend läßt sich nicht erzwingen, und die republikanischen Gesetze dürfen nur solche Endzwecke aufstellen, zu deren Erreichung der Zwang erlaubt und möglich ist. Hiedurch wird keineswegs dem Staat die Befugniß eingeräumt, Handlungen für rechtlich zu erklären, welche dem Sittengesetz widersprechen. Die Handlungen der Menschen beruhen entweder auf Maximen, die als allgemeine Gesetze der Freyheit gelten können, oder sie beruhen auf solchen Maximen, nach welchen die Freyheit Aller mit der Freyheit des Handelnden nicht bestehen kann. Im ersten Fall sind die Handlungen dem Sittengesetz gemäß, im zweyten Fall widersprechen sie dem Sittengesetz und sind immer untugendhaft und illegal. Bey Handlungen, welche mit dem Sittengesetz überrin-

stim-

stimmen ist der Endzweck des Handelnden entweder auf eigne Vollkommenheit und fremde Glückseligkeit, oder bloß auf den Gebrauch der Freyheit gerichtet. Nur jene Handlungen sind tugendhaft, letztere sind zwar legal aber untugendhaft, es mag durch eine solche Handlung bloß die eigne Vollkommenheit hintangesetzt, oder die eigne Glückseligkeit auf Kosten der Vollkommenheit und auf Kosten fremder Glückseligkeit befördert werden wollen. Da wir aber in der Rechtslehre uns nicht um die Maximen der Handlung, sondern nur um die Handlungen selbst bekümmern dürfen, so ist jede Handlung dem Sittengesetz gemäß und legal, womit die Freyheit aller Andern bestehen kann, und jede Handlung ist dem Sittengesetz zuwider und illegal, mit welcher die Freyheit aller Andern nicht bestehen kann. Also jede dem Sittengesetz widersprechende Handlung ist untugendhaft; aber nicht jede untugendhafte Handlung widerspricht dem Sittengesetz. Jede illegale Handlung ist untugendhaft; aber nicht jede untugendhafte Handlung ist illegal. Jede legale

Handlung kommt mit dem Sittengesetz überein; aber nicht jede legale Handlung kommt mit dem Tugendgesetz überein. Der einzige Endzweck des Staats ist die Sicherstellung des gemeinschaftlichen Genusses der angebornen Freyheit, also jedem Individuo die Gewähr zu leisten, daß seine Freyheit nur auf diejenigen Bedingungen eingeschränkt werde, unter welchen sie mit der Freyheit Aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann. Diese Gewähr kann nur durch gemeinschaftliche Beobachtung des Sittengesetzes geleistet werden. Also muß jedes Gesetz im Republikanischen Codex und jedes Regierungsmittel in der Republik, nach den Gesetzen der Logik auf das Sittengesetz zurückgeführt werden können, wenn es seinen Platz behaupten soll!

Allgemeines Landrecht.

Einleitung.

§. 1.

Die Eintheilung der Gesetze in allgemeine und besondre kann nicht Statt finden. Die Menschen, so viel derselben in jedem Augenblick vorhanden sind, gehören zu einem Geschlecht. Sie machen also in Rücksicht auf ihre Natur eine einzige Gesellschaft aus, wenn sie sich gleich in eine Menge bürgerlicher Gesellschaften vertheilt haben. Der Gesetzgeber muß immer die menschliche Natur vor Augen haben. Da diese, überall dieselbe, sich

immer gleich bleibt, so ist die Allgemeingültigkeit eine nothwendige Eigenschaft der Gesetze. Die Verschiedenheit der bisherigen Gesetze entspringt aus zwey Quellen. Theils daraus, daß bey einem Volke, in einer Provinz, bey einer gewissen Classe von Menschen etwas rechtlich ist, was man bey einem andern Volke, in einer andern Provinz, bey einer andern Menschenclasse für widerrechtlich erklärt; theils daraus, daß gewisse Geschäfte, Veränderungen oder Umstände, nur bey dem einen Volke, nur an einem Orte getrieben werden, sich ereignen oder vorhanden sind. Die erste Quelle der Verschiedenheit der Gesetze, fällt in der Republik weg. Recht und Unrecht heben sich einander auf. Was bey einem Volke, in einer Provinz, in Absicht einiger Menschen Recht ist, kann nicht bey einem andern Volke, in einem andern Lande, in Absicht andrer Menschen Unrecht seyn. Die zweyte Quelle der Verschiedenheit der Gesetze kann und wird nie versiegen. Aber daraus folgt nichts gegen die Allgemeingültigkeit der Gesetze. Diese besteht darin, daß das Gesetz überall anwendbar sey, wo und wenn der durch selbiges entschie-

dene

dene Fall sich ereignet. Die verlangte Allgemeingültigkeit der Gesetze und dabey anerkannte materielle Verschiedenheit derselben, führt auf eine andre nothwendige Eintheilung, nehmlich in reine und empirische Gesetze. Jene enthalten die ursprünglichen Rechtsgrundsätze; diese die Anwendung derselben auf die verschiedenen Beschäftigungen und Verhältnisse der Menschen zugleich mit Rücksicht auf die Wahl der besten Mittel zur Erreichung des Endzwecks des bürgerlichen Vereins. Die reinen Gesetze müssen sämmtlich von der Beschaffenheit seyn, daß sie, um zu verbinden, keiner äußern Bekanntmachung bedürfen. Die empirischen Gesetze, deren Vordersätze theils aus den Regeln des Rechts, theils aus den Regeln der Klugheit hergenommen sind, können ohne äußere Bekanntmachung nicht verbinden; da sie aber durch richtige Schlußfolgen aus den reinen Gesetzen müssen hergeleitet und darauf zurückgeführt werden können, so sind sie eben so allgemeingültig wie die reinen Gesetze. Dagegen unterscheiden sie sich dadurch, daß jene abänderlich, und diese keiner Aenderung unterworfen sind. Denn da bey jenen die Klug-

heit mitwirkt, deren Regeln nach Zeit und Umstånden und nach den Gesinnungen der Menschen von der mannigfaltigsten Verschiedenheit sind, so kann der auf einer Klugheitsregel beruhende Vordersatz des empirischen Gesetzes nur so lange gültig seyn als die Klugheitsregel anerkannt wird. Die empirischen Gesetze sind von zweyerley Art. Sie haben entweder bloß die Privatverhåltnisse der Menschen unter sich zum Gegenstande, oder sie betreffen die Staatsverwaltung. Erstere behalten den allgemeinen Namen der Gesetze, letztere heißen Polizeyverordnungen. Diese enthalten entweder die von den Staatsdienern zu beobachtenden Vorschriften, (hierher gehören alle Amtsinstructionen) oder sie betreffen die Art und Weise wie der beabsichtigte allgemeine Genuß der Freyheit zur Wirklichkeit zu bringen ist. Letztere betreffen entweder die Sicherstellung des öffentlichen Ruhestandes, oder die Wiederherstellung des gestörten öffentlichen Ruhestandes. Um den öffentlichen Ruhestand sicher zu stellen, hat die Polizey auf drey Gegenstånde ihre Aufmerksamkeit zu richten. Theils darauf, daß ein Jeder zur freywilligen Beobachtung seiner Pflichten ge-

schickt

schickt und geneigt gemacht werde (durch physische und moralische Erziehung, durch fortwährenden Unterricht und Unterweisung, und durch beständige Sorgfalt für die Gesundheit der Menschen); theils darauf, daß jede Veranlassung zur Uebertretung der Pflichten vermieden werde (durch zweckmäßige Beschäftigung der Menschen, damit es keinem an Unterhalt und Arbeit fehle, und durch promte Justizverwaltung, damit keiner zur Selbsthülfe gereizet werde); theils darauf, daß einem Jeden das Vermögen, seine Pflichten zu übertreten, benommen werde (durch Wächter in den Städten, durch Schützen auf dem platten Lande, durch Beleuchtung der Straßen, durch Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verfertigung absolut schädlicher und gegen den Verkauf relativ schädlicher Dinge, durch Verhütung des Mißbrauchs der Presse, der von den Quacksalbern und von denjenigen getrieben wird, welche in ihren Schriften bloß auf die Leidenschaften der Menschen zu unedlen Zwecken wirken). Die Wiederherstellung des gestörten öffentlichen Ruhestandes geschieht durch den Vertheidigungskrieg, durch Verhaftung der Verbrecher, durch Tödtung

derjenigen, welche sich der Verhaftung widersetzen und auf andre Art nicht bezwungen werden können; durch Gefangenhaltung solcher Verbrecher, von deren Sinnesänderung noch keine Merkmaale vorhanden sind; durch Unterhaltung und Beschäftigung der in den Erziehungszustand zurückgefallnen oder sonst unvermögend gewordenen Menschen; und durch Vernichtung alles dessen, was den Polizeyverboten zuwider, vorhanden ist. Das Allgemeine Landrecht enthält reine und empirische Gesetze, und unter letzteren viele Polizeyverordnungen.

§. 2. Besondre Provinzialverordnungen, und Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften, fallen in der Republik weg. Ereignen sich in einer Provinz Umstände, worüber in den bisherigen Gesetzen nichts verordnet ist, oder findet es sich, daß das, was in der einen Provinz die Klugheit gebeut, in einer andern Provinz den Regeln der Klugheit widerspricht; so muß freylich ein neues Gesetz gegeben werden. Aber die Anwendbarkeit desselben wird nicht durch die Grenzen der Provinz, wo es entstanden, sondern durch den Fall beschränkt, der

dazu

dazu die Veranlassung gegeben hat. Wo also dieser sich nicht ereignen kann, da fällt auch die Anwendbarkeit des Gesetzes weg. Durch Statuten werden Staaten im Staate formirt. In der Republik ist die bürgerliche Gesellschaft, welche den Staat ausmacht, die einzige moralische Person, außer welcher es keine andre geben kann noch darf. Die Gemeinheiten und Gesellschaften im Staate können also nicht als moralische Personen, sondern nur als Aggregate einzelner Menschen betrachtet und behandelt werden. Als solchen steht es ihnen allerdings frey einen Gesellschaftsvertrag unter sich zu errichten, dem aber eine größere Wirksamkeit als die eines bloßen Vertrags nicht eingeräumt werden darf, der also in Rücksicht auf andre Menschen ohne alle Wirkung bleibt.

§. 3. 4. Die republikanische Staatsverfassung kann keine Gewohnheitsrechte und Observanzen anerkennen. Gegen das Gesetz fällt die Observanz von selbst weg, weil sonst das Gesetz nicht allgemeingültig seyn würde. Was die empirischen Gesetze unentschieden gelassen haben, wird nach den ursprüng-

lichen Rechtsgrundsätzen beurtheilt. Kommt eine Handlung mit diesen überein, so ist sie rechtlich, sonst ist sie widerrechtlich, ohne daß das Stillschweigen anderer bey widerrechtlichen Handlungen ihrer Nebenmenschen, die übrigen verpflichten kann, sich einer ähnlichen Behandlung zu unterwerfen.

§. 5. Auch diejenigen, von welchen die exekutive Gewalt im Staate ausgeübet wird, (die Oberhäupter des Staats) müssen an die Gesetze gebunden seyn, und es darf ihnen nicht verstattet werden in einzelnen Fällen oder in Ansehung einzelner Gegenstände von den Gesetzen abzuweichen. *)

§.

*) In der Einleitung zum Allgem. Landrecht sind §. 6. 7. 9. 12. der Einleitung zum Allgem. Gesetzbuche weggelassen worden. In der Republik können keine Machtsprüche (§. 6.), keine vom Gesetz nicht gebilligten interimistischen Verfügungen (§. 7.), keine Begünstigungen, Privilegien und Ausnahmen vom Gesetz (§. 9.), und keine ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Form abgefaßten Gesetze (§. 12.) Statt finden. Gelingt es einem

§. 7. 8. 9. (sonst 10. 11. 13.) Hier entsteht die Frage: wie und von wem soll in der Republik die gesetzgebende Gewalt ausgeübt werden? Der Mensch wird frey, und zur Freyheit geboren. Er ist also sein eigner Gesetzgeber. Die gesetzgebende Gewalt ist in dem angebornen Recht zur Freyheit enthalten. Vermöge derselben giebt sich der Mensch theils innere, theils äußere Gesetze. Die inneren Gesetze betreffen die Pflichten gegen uns selbst und die unvollkommenen Pflichten gegen unsre Nebenmenschen. Das Recht der innern Gesetzgebung bleibt unverändert, der Mensch mag in oder außer der bürgerlichen Gesellschaft leben, und es wird von einem jeden ausgeübt so weit er dazu fähig ist, das heißt, so weit seine Vernunft thätig ist. Die äußeren Gesetze betreffen die vollkommenen Pflichten gegen andre Menschen. Die Menschen sind sich unter einander

einem Gewalthaber eine Abweichung vom Gesetz durch seine bloße Gewalt auszuführen und aufrecht zu erhalten, so ist eben dadurch die republikanische Staatsverfassung aufgelöset. Sie kann also ohne beständige Verantwortlichkeit ihrer Gewalthaber nicht bestehen.

die wechselseitige Sicherstellung der allgemeinen Freyheit schuldig. Aber im außerbürgerlichen Zustande leistet keiner dem andern die Gewähr seiner Freyheit. Die Menschen sind also schuldig, sich zur bürgerlichen Gesellschaft zu vereinigen. In diesen Zustand bringt jeder das angeborne Recht, sich selbst, auch die äußeren, Gesetze vorzuschreiben, mit. Wir finden aber in der empirischen Welt zweyerley Menschen, selbstständige, und nicht-selbstständige. Selbstständig ist derjenige, der keinen andern als den Schutz und Befehl des Staates über sich erkennt. Nicht-selbstständig ist derjenige, der nur mittelbar unter dem Staate, unmittelbar aber unter dem Schutz und Befehl eines andern steht, nehmlich alle Personen weiblichen Geschlechts, alle Minderjährigen, alle, welche auch nach zurückgelegter Minderjährigkeit wegen geistigen oder körperlichen Unvermögens fremden Schuzzes fortwährend bedürfen, alle, welche als Dienstboten, Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen beständigen Gehorsam schuldig sind, alle, welche als bloße Tagelöhner von demjenigen abhängen, von dem sie gedungen werden, und alle, welche durch ein Verbrechen ihre Selbstständigkeit verwirkt haben. In

der

der bürgerlichen Gesellschaft können nicht-selbstständige Menschen an der gesetzgebenden Gewalt (die immer nur mit äußeren Gesetzen zu thun hat) keinen Theil nehmen. In Absicht derjenigen, welche wegen des physischen Zustandes (Frauenzimmer, Minderjährige, Rasende, Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme u. s. w.) oder wegen eines Verbrechens, oder weil sie, wenn gleich schon volljährig, doch noch der Erziehung bedürfen, von der Gesetzgebung ausgeschlossen werden, ist die Sache von selbst klar. Aber auch diejenigen, welche einem andern freywilligen Gehorsam leisten, können an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt keinen Theil nehmen, weil es unmöglich ist, den Staat gegen die Furcht sicher zu stellen, daß ihre Stimme der bloße Nachhall der Stimmen ihrer Ernährer sey. Doch muß jedem zu dieser Classe gehörigen Menschen der Weg beständig offen stehen, sich in den Zustand der Selbstständigkeit zu versetzen, und so zum Genuß seines Antheils an der gesetzgebenden Gewalt zu gelangen. Es ist aber empirisch unmöglich, daß alle selbstständigen Menschen, welche zu gleicher Zeit die Erde, oder auch nur einen mäßigen Theil der-

derselben bewohnen, an der wirklichen Abfassung der Gesetze unmittelbar Theil nehmen können, und eben so empirisch unmöglich ist es, in das republikanische Gesetzbuch nur solche Gesetze aufzunehmen, welche keine Stimme wider sich haben. Das erste ist deshalb unmöglich, weil die Gesetzverfasser wenig Zeit zu andern Beschäftigungen übrig behalten; das andre deshalb, weil wir auch empirische Gesetze nöthig haben, und die menschliche Natur es mit sich bringt, daß die Meinungen über Gegenstände der Klugheit in vielen Fällen getheilt bleiben; aber auch in Absicht der reinen Gesetze lehrt die bisherige Erfahrung, wie sehr die Stimmen von einander abweichen. Es bleibt also in der empirischen Welt kein andrer Ausweg übrig, als daß jede Gemeine nach der Mehrheit der Stimmen ihre Repräsentanten zur Gesetzgebung wähle, und daß diese Repräsentanten gleichfalls nach der Mehrheit der Stimmen die Gesetze abfassen. Hiebey kommt es aber darauf an, bey den Gesetzverfassern das Bewußtseyn, daß sie nur Repräsentanten sind, immer lebhaft zu erhalten, und die Wahrheit und das Recht, wenn sie auf der Seite der Minorität sich befinden, sicher

zu

zu stellen, daß sie durch die Uebermacht der Pluralität nicht unterdrückt werden. Ersteres kann nur dadurch geschehn, daß von Jahr zu Jahr ein Theil der gesetzgebenden Versammlung durch andre Staatsbürger ersetzet werde; letzteres nur dadurch, daß die Beschlüsse der Gesetzgeber einer beständigen Prüfung unterworfen bleiben. Freylich muß jedes vorschriftmäßig beschlossenes Gesetz unweigerlich und ohne Ausnahme so lange befolgt werden, bis es durch ein andres Gesetz aufgehoben worden; aber diesen Zeitpunkt (der Wiederaufhebung) zu entfernen, müßte in keines Menschen Macht stehen! Preßfreyheit, die durch nichts eingeschränkt wird, als durch das schlechthin unerlaubte Bestreben bloß auf die Leidenschaften der Menschen zu wirken, wird jedes Gesetz, welches der Republik irgend gefährlich werden könnte, von allen Seiten beleuchten, und die gesetzgebende Versammlung aufmerksam machen. Auch muß nicht bloß jeder Staats-Diener, sondern überhaupt jeder Mensch die Befugniß haben, seine Zweifel gegen ein gegebenes Gesetz der Versammlung einzureichen, und diese ist schuldig sie in Erwägung zu ziehen. Sie hält ihre Berathschlagungen öffentlich

lich und macht den Inhalt und die Resultate derselben bekannt.

§. 13. (sonst 17.) Verbotsgesetze, durch deren Verletzung der Uebertreter sich in den Erziehungszustand zurück versetzt, müssen sämmtlich von der Beschaffenheit seyn, daß sie keiner äußern Bekanntmachung bedürfen, um zu verbinden. Neue Strafgesetze würden also nicht unter die reinen, sondern unter die empirischen Gesetze gehören. Ein empirisches Verbotsgesetz kann und darf aber sich nie weiter erstrecken, als die gegen dasselbe vollzogenen Handlungen für nichtig zu erklären. Geht es weiter, so ist es kein republikanisches, sondern ein despotisches Gesetz. Denn es greift in die innere Gesetzgebung, es maßt sich an, die Tugend durch Strafen zu erzwingen, es geht über die reinen Rechtsgrundsätze hinaus. In der Republik können also keine neuen Strafgesetze gegeben werden.

§. 36. (sonst 40.) Da in der Republik das ganze Menschengeschlecht als eine einzige Gesellschaft betrachtet wird, so fällt der Begriff des Völkerrechts

von

von selbst weg. Auch Verträge der Völker unter sich über ihr künftiges Verhalten, widersprechen dem Geist des Republikanismus. Herrschet dieser bey beyden Völkern, so enthalten ihre Gesetze schon alles, was irgend durch Verträge unter Völkern festgesetzet werden kann. Ist nur das eine Volk republikanisch gesinnt, so kann ihm die Klugheit nie erlauben, sich mit dem andern Volke auf Verträge einzulassen, wodurch die Regeln des künftigen Verfahrens vorgeschrieben werden. Denn die Erfahrung lehrt, daß Völker, die nicht republikanisch gesinnt sind, die mit andern Völkern geschlossenen Verträge nur so lange halten, als sie es ihrer Convenienz gemäß finden. Ein Vertrag also, der mit einem nicht-republikanischen Staate geschlossen wird, gewährt der Republik keine Sicherheit, und ist leer. Von ihrer Seite könnte die Republik sich in einem solchen Vertrage zu nichts anheischig machen, was nicht schon in ihren Gesetzen enthalten ist. Völker unter sich schließen also bloß solche Verträge, die keine Versprechungen in die Zukunft enthalten.

§. 43. 45. (sonst 47-49) In der Republik kann kein Retorsionsrecht gelten. Die Ausübung dessel-

desselben kann keinen andern Zweck haben, als den nicht-republikanischen Staat zu zwingen, daß er seine in Absicht der Fremden bestehenden Gesetze, an den Republikanern nicht ausübe. Zu einem solchen Zwange kann kein Recht gedacht werden Zwey Staaten, wovon der eine nach republikanischen, der andre nach nicht-republikanischen Gesetzen regiert wird, sind zwey von einander unabhängige moralische Personen, deren jede für sich selbst Gesetzgeber ist. Giebt der nicht-republikanische Staat das unnatürliche Gesetz, daß die Fremden nach andern Vorschriften als die Einheimischen beurtheilt werden sollen; so kann daraus für den republikanischen Staat kein Recht erwachsen, die Einsaßen jenes Staates ähnlichen Einschränkungen zu unterwerfen, indem von der Allgemeingültigkeit der Gesetze schlechterdings keine Ausnahme gerechtfertiget werden kann.

§. 54-58. 61-72. (sonst 58-62. 65-76.)

Durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft, wird eines Jeden angebornes Recht zur Freyheit so weit eingeschränkt, als zum gleichmäßigen Genuß der

Frey-

Freyheit aller im Staate lebenden Menschen erforderlich ist. Privilegien sind Ausnahmen vom Gesetz, welche Einen vor dem Andern begünstigen, und den gleichmäßigen Genuß der Freyheit aufheben. Sie widersprechen also dem Begriff der Republik, und vernichten die republikanische Staatsverfassung. Die mit dem Wesen der Republik untrennbar verbundene Gleichheit der Rechte, führt keineswegs auf eine Gleichheit der Güter. Diese werden und müssen immer so verschieden unter den Menschen vertheilt bleiben, als es die Verschiedenheit der physischen und moralischen Kräfte, der Lage und Umstände eines Jeden mit sich bringt. Freylich befinden sich die Menschen, also diejenigen Individua, welche zu gleicher Zeit leben, in der ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens und der Natur-Producte; denn die Erde, das Wasser und die Luft und alles, was sie enthalten und hervorbringen, sind für den Menschen bestimmt. Indem nun die Menschen sich zur bürgerlichen Gesellschaft vereinigen, wird das Land, welches sie bewohnen, mit allem, was darinn enthalten ist, das Eigenthum des Staates, dergestalt daß jeder Mensch sein besondres Eigen-

thum vom Staate erwerben muß. Nun muß zwar ein Jeder, der in die bürgerliche Gesellschaft tritt, oder in selbiger geboren wird, von dem Staate bey demjenigen Eigenthum geschützet werden, welches er in die Gesellschaft mitbringt, auch muß der Staat ihm alle mögliche Gelegenheit geben so viel Eigenthum zu erwerben, als seine physischen und moralischen Kräfte erlauben, ja der Staat muß einem Jeden, der sich nicht selbst ernähren kann, den nothwendigen Unterhalt gewähren, und er muß einen Jeden, der den Zweck seines Daseyns zu erfüllen, physisch oder moralisch unfähig ist, unterrichten und erziehen lassen; aber weiter erstrecken sich weder die Pflichten des Staates, noch die Rechte derjenigen, welche in die bürgerliche Gesellschaft treten oder in derselben geboren werden, indem durch den bürgerlichen Verein keine solche Gemeinschaft des Bodens gestiftet wird, die einem jeden Mitgliede der Gesellschaft einen gleich großen Antheil gewähret. *)

§.

*) In der Einleitung zum Allgem. Landrecht sind §. 77. 78. 79. der Einleitung zum Allgem. Ge-

§. 73. (sonst 80.) Durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft macht sich Jedermann

B 2 an-

Gesetzbuch weggelassen worden. Das Wohl des Staats überhaupt und seiner Einwohner insbesondre, wird im §. 77. als der Zweck der bürgerlichen Vereinigung und als das allgemeine Ziel der Gesetze aufgestellt. In der Republik besteht das Wohl des Staats lediglich in der wechselseitigen Aufrechthaltung der angebornen Freyheit der Menschen, und was auf diesen Zweck nicht zurückgeführt werden kann, trägt nichts zum Wohl des Staates bey. Die Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, sollen nach §. 78., dem Oberhaupt des Staats obliegen, und dieses berechtigt seyn, die äußern Handlungen der Einwohner, diesem Zweck gemäß, zu leiten und zu bestimmen. Die Oberhäupter der Republik (die exekutive Gewalt) werden aus der gesetzgebenden Versammlung erwählt, und jährlich wenigstens Ein andres Subject substituirt. Diejenigen, denen die executive Gewalt übertragen wird, hören deshalb nicht auf, Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung zu seyn. Denn die in der Republik allerdings nothwendige Tren-

nung

anheischig, die Freyheit Jedermanns neben seiner eignen aufrecht zu erhalten. Zur Erreichung die-
ses

nung der gesetzgebenden, der richterlichen und der executiven Gewalt, hindert keineswegs, daß der Richter zugleich an der executiven Gewalt Theil nehme und Mitglied der gesetzgebenden Versammlung sey. Die Trennung der Gewalten besteht bloß darin, daß der Richter, als Richter, sich nicht anmaße, ein neues Gesetz zu machen, daß die Handlungen der executiven Gewalt vom Buchstaben des Gesetzes unter keinerlei Vorwand abweichen, und daß die gesetzgebende Versammlung sich niemals erlaube, statt eines Gesetzes eine Sentenz, (Handlung der richterlichen Gewalt) oder gar ein Decret (Handlung der executiven Gewalt) zu machen. Den Oberhäuptern des Staats, als solchen, muß von jedem Einwohner unbedingter Gehorsam geleistet werden, dagegen sind sie verpflichtet: 1) ihre Amtshandlung öffentlich zu vollziehen oder, wo solches die Natur der Sache und die Gefahr im Verzuge nicht erlauben, sogleich nach der Vollziehung bekannt zu machen; 2) von der Verwaltung des Staats Rechnung abzulegen; 3) eine Abweichung von
den

ses Endzwecks ist erforderlich: 1.) Daß Jedermann so viel von seinem Privateigenthum dem Staate überlasse, oder vielmehr daß Jedermann um so viel weniger Privateigenthum erwerbe, als zu den Bedürfnissen des Staats nöthig ist; 2.) Daß Jedermann die vollkommnen Pflichten gegen seinen Nebenmenschen erfülle; 3.) Daß Jedermann seinen Nebenmenschen (er sey Einwohner des Staats oder nicht) abhalte, die öffentliche Sicherheit zu verletzen. Auf die Ausübung dieser Pflichten hat die Verschiedenheit des Standes keinen, die Verschiedenheit des geistigen und körperlichen Vermögens aber,

den Gesetzen sich weder selbst, zu erlauben noch Andern zu gestatten; 4) gegen eine jede Beschwerde, welche bei irgend einem Richter über sie angebracht und von dem Richter selbst nicht auf die erste Prüfung verworfen wird, ihr Verfahren zu rechtfertigen. Im §. 79. wird verboten, die natürliche Freyheit und Rechte der Bürger weiter einzuschränken, als es der gemeinschaftliche Endzweck erfordert. In der Republik wird die angeborne Freyheit so weit eingeschränkt; daß gleichmäßiger Genuß der Freyheit möglich werde.

einen desto größeren Einfluß. Doch ist keiner mit seinen Geistes- und Körper-Kräften dem Staate unentgeltlich zu dienen verpflichtet. Aus dem Staatsvermögen müssen alle Dienste, die der Staat braucht, sie seyen geistige oder körperliche, bezahlt werden. Wird aber der Staat von inneren oder äußeren Feinden angefallen, so muß Jedermann (mit Vorbehalt der Entschädigung) sein gesammtes geistiges und körperliches Vermögen zur Bezwingung der Feinde verwenden.

§. 74. (sonst 81.) In der Republik ist eine Collision des gemeinschaftlichen Wohls mit den Vortheilen und Rechten der Mitglieder des Staats gar nicht denkbar. Denn das gemeinschaftliche Wohl besteht in der Aufrechthaltung der gemeinschaftlichen Freyheit. Das Interesse eines jeden Einwohners ist also gleich groß. Jedermann befördert nur dadurch seinen Vortheil, daß er das gemeinschaftliche Wohl befördert, und wer diesem sein Privat-Interesse vorzuziehen gedächte, würde eben dadurch seinen eignen Nachtheil unausbleiblich befördern.

§. 82. (sonst 89.) Angeboren ist das allen Menschen gleiche Recht zur Freyheit. Durch die Geburt können also keine besondern Rechte der Menschen entstehen. Eben so wenig durch den Stand. Die Verschiedenheit der Stände beruht lediglich auf der Verschiedenheit des Erwerbes. Daraus entsteht eine Verschiedenheit der Lebensart, aber keine Verschiedenheit der Rechte; wohl aber aus der Selbstständigkeit, oder dem Mangel derselben.

§. 83. (sonst 90.) Aus dem hier aufgestellten Satze folgt die Widerrechtlichkeit einer jeden Handlung, welche, ohne die Rechte eines Andern zu kränken, das eigne Wohl des Handelnden nicht befördert. Und diese läßt sich in der Republik nicht behaupten. Die Handlung kann unmoralisch und schändlich seyn, aber widerrechtlich ist sie nicht, und dem Handelnden darf kein Zwang von seinen Nebenmenschen entgegen gestellet werden. Handlungen, welche auf die Rechte des Nebenmenschen keinen Einfluß haben, gehören gar nicht in das Gebiete der Rechtswissenschaft, sie sind weder rechtlich, noch widerrechtlich.

§. 86. (sonst 93.) Hier heißen unvollkommene Rechte diejenigen, welche zwar durch das reine, aber nicht durch das empirische Gesetz begründet werden. In dieser Rücksicht kann es in der Republik keine unvollkommmenen Rechte geben, indem das, was durch das reine Gesetz geboten ist, durch das empirische nicht erlassen oder verboten werden kann. Dagegen werden in der Republik die Rechte aus einem andern Gesichtspunkte in vollkommene und unvollkommene eingetheilt. Das Recht ist die Befugniß zu zwingen. Der Zwang kann sich nicht weiter erstrecken als die menschliche Natur es erlaubt. Diese verträgt keinen unmittelbaren Zwang zum Handeln, sondern nur zum Leiden und zum Unterlassen, wenn gleich dadurch mittelbarerweise oft Handlungen hervorgebracht werden. Da es aber lediglich von der Willkühr des Menschen abhängt, ob er sich durch den Zwang zum Handeln will determiniren lassen oder nicht, so ist es ein eitles Unternehmen durch Zwang eine bestimmte Handlung hervorbringen zu wollen; er kann nur auf unbestimmte Handlungen gerichtet, und also nur als ein Hülfsmittel gebraucht werden, die Menschen

zur Thätigkeit überhaupt zu vermögen. Hieraus ergiebt sich, daß eine absolute Pflicht zum Handeln keine Rechts- sondern eine Tugendpflicht ist. In so fern also Handlungen durch Rechtspflichten geboten werden, ist die Verbindlichkeit nicht absolut, sondern bloß alternativ, entweder zu handeln, oder den Schaden zu vergüten. In der Republik können solchemnach nur diejenigen Rechte vollkommene genannt werden, zu deren Ausübung die Handlung oder Unterlassung eines Andern nicht erforderlich ist; alle andre Rechte sind unvollkommene, und von dreyerley Art. Entweder ist das Recht selbst von der Beschaffenheit, daß dessen Ausübung in der bestimmten Handlung eines Andern besteht, oder das Recht besteht in der von dem Andern zu leistenden Zahlung, die dadurch auf eine (obgleich unbestimmte) Handlung desselben hinausläuft, wenn in seinem Vermögen kein hinreichender Gegenstand zur Befriedigung des Berechtigten vorhanden ist, mithin der Verpflichtete das Fehlende erst durch seine Arbeit erwerben soll. Hieraus ergiebt sich, daß aus einem in der ersten Rücksicht unvollkommenen Rechte auch nur ein in der zweyten Rücksicht unvollkommenes

Recht entsteht. Die dritte Art der unvollkommenen Rechte sind diejenigen, die darin bestehen, daß der Andre etwas unterlasse. Denn wenn gleich der Zwang auch auf das Unterlassen gerichtet werden kann, so dauert doch seine Wirkung nur so lange als seine Anwendung, und er gewährt für die Zukunft nur in so fern Sicherheit als der Verpflichtete ihm beständig unterworfen bleibt. Die Unterlassungspflicht ist entweder angeboren oder contrahirt. In Absicht der angebornen hat Jeder die Vermuthung für sich, daß er sie beständig erfüllen werde. Uebertritt er sie, so macht er sich dadurch seiner bürgerlichen Freyheit verlustig, in deren Genuß er nicht eher wieder gesetzet werden kann, bis er von seiner moralischen Besserung solche Beweise gegeben hat, die einen neuen Mißbrauch seiner Freyheit nicht mehr befürchten lassen. Ist die Pflicht contrahirt, so hängt es von dem Berechtigten ab, sogleich bey der Erwerbung des Rechts, Sicherheit gegen die Verletzung desselben sich bestellen zu lassen. Ist dies nicht geschehn, so kann die Sicherheitsleistung in der Folge nur in so fern gefordert werden, als der Verpflichtete entweder diese beson-

ders

ders contrahirte, oder eine angeborne Unterlassungs- pflicht übertritt.

§. 87. (sonst 94.) Freylich kann das empirische (positive) Gesetz nichts erlauben, was das reine (natürliche) Gesetz verboten hat; sonst würde das empirische Gesetz auf das Sittengesetz nicht zurückgeführt werden können, sondern demselben widersprechen. Es kann aber auch das empirische Gesetz nichts verbieten, was nach dem reinen Gesetz erlaubt ist; sonst würde die angeborne Freyheit mehr eingeschränkt, als zur wechselseitigen Aufrechthaltung der Freyheit erforderlich ist, welches im republikanischen Staate nicht geschehn kann. Denn die empirischen Verbotsgesetze betreffen die Verhältnisse des Menschen zum Menschen, entweder wie sie auch im außerbürgerlichen Zustande vorhanden sind, oder nur solche, welche erst in der bürgerlichen Gesellschaft gestiftet werden. Im ersten Fall kann keine Abweichung der empirischen von den reinen Gesetzen Statt finden. Im zweyten Fall ist das Verhältniß selbst ein empirisches, mithin hängt das erlaubte und verbotene dabey lediglich von dem empi-

pirischen Gesetze ab, wodurch dieses Verhältniß eingeführt worden. So kann z. B. kein empirisches Gesetz dem Vater die Heirath mit seiner Tochter untersagen, weil das Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern von der Stiftung des Staats unabhängig ist. Aber das empirische Gesetz kann eine mündliche Hypothekenbestellung ohne Uebergabe untersagen, d. h. für nichtig erklären, weil das Verhältniß der Hypothekenbestellung ohne Uebergabe selbst empirisch und ein bloßes Produkt der positiven Staatsverfassung ist.

§. 95-98. (sonst 102-105.) In der Republik ist eine Collision der Rechte nicht denkbar. Wo die Bedingungen fehlen, unter welchen das Recht ausgeübt werden kann; da kann das Daseyn des Rechtes selbst nicht behauptet werden. Wo aber der Thatbestand zweifelhaft ist, da sind die hier aufgestellten Grundsätze allerdings anzuwenden; z. B. Tit. VII. §. 156.

§. 103. (sonst 110.) In der Republik gehen die Rechte, welche zum freyen Eigenthum gerechnet wer-

werden, mit dem Tode des Besitzers auf Andre nicht über, sondern fallen in das Gesammteigenthum, also an den Staat zurück. Die menschliche Natur weiß nichts von einer Wirkung nach dem Tode, von einer Befugniß des Eigenthümers durch seine Handlung (Testaments- und Vertrags-Erbfolge) oder Unterlassung (Intestat-Erbfolge) diejenigen zu bestimmen, auf welche sein Eigenthum durch seinen Tod übergehen soll. Auch durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft kann ein solches Recht nicht begründet werden. Denn die Republik ist eine Gesellschaft von Menschen, die auf einander wirken, und zwar, nicht als bloße Körper, sondern als körperliche Vernunftwesen. Ein Leichnam wirkt als bloßer Körper; in der Reihe der Vernunftwesen ist er durch den Tod vernichtet; die Lebenden können also keiner solchen Wirkung unterworfen seyn, die das Daseyn eines Vernunftwesens voraussetzet. Auch läßt sich ein empirisches Gesetz, wodurch das Erbschaftsrecht eingeführt würde, auf das Sittengesetz nicht zurück führen. Die Intestat- und die nothwendige testamentarische Erbfolge, so wie diejenige freywillige testamentarische und die-

jeni-

jenige Vertrags-Erbfolge, welche sich auf noch nicht existirende Menschen erstrecken, verletzen die angeborne Gleichheit der Menschen, indem sie den einen mit Vorrechten geboren werden lassen, die dem andern fehlen. Alle Arten von Erbfolge widersprechen dem Sittengesetz auch in der Rücksicht, daß sie den Müßiggang privilegiiren. Nach dem Sittengesetz dürfen nur diejenigen von fremdem Erwerb unterhalten werden, die nicht fähig sind, sich ihr Brodt selbst zu verdienen; für diese aber muß der Staat sorgen. Jeder, der mit den erforderlichen physischen und moralischen Kräften begabt ist, muß für seinen Unterhalt selbst sorgen. Weiset das empirische Gesetz gesunden Menschen Genuß ohne Arbeit an, so ist es um die republikanische Staatsverfassung geschehn! Das Erbschaftsrecht ist das Grab der Republik und die Wiege der Aristokratie, welche bekanntlich darauf beruht, da zu ernten, wo man nicht gesäet hat. Man wird einwenden, daß doch der Beschenkte das verzehrt, was er nicht erworben hat. Dies ist nicht zu leugnen. Da aber das reine Gesetz keinem verbietet sein Vermögen unter Lebendigen wegzuschenken, so darf das empirische

Ge-

Gesetz sich nicht anmaßen, die Schenkungen zu untersagen; sondern man muß in der Republik es lediglich von der Erziehung erwarten, daß jeder Geschenkgeber dafür sorgen werde, durch seine Geschenke keine Müßiggänger oder Bösewichter zu bilden. Auch ist von selbst klar, daß auf die in dem reinen Gesetz vorhandene Erlaubniß, unter Lebendigen zu schenken, kein empirisches Gesetz, wodurch Erbrechte, Testamente, Erbverträge und Schenkungen von Todes wegen eingeführt werden sollen, gegründet werden kann.

§. 107. (sonst 114.) Ein Recht kann weder durch den unterlassnen Gebrauch, noch durch den Mißbrauch desselben, verloren gehn. Durch den unterlassenen Gebrauch deshalb nicht, weil der Gebrauch erworbener Rechte, eine Sache der freyen Willkühr ist, und die Willkühr aller Andern dabey wohl bestehen kann, der Berechtigte mag von seinen Rechten Gebrauch machen oder nicht. Aus dem Nichtgebrauch eines erworbenen Rechts folgt für den Berechtigten bloß die Pflicht, bey der Vindication desselben, demjenigen seine Kosten zu ersetzen, der das Recht im guten Glauben unterdessen an

sich

sich gebracht hat. Eben so wenig kann ein erworbenes Recht durch Mißbrauch verloren gehen. Wer seine erworbenen Rechte mißbraucht, fällt in so fern in den Erziehungszustand zurück, wo der Staat seine Rechte so lange verwalten läßt, bis er sie zu gebrauchen gelernt hat. Ein Verlust des angebornen Rechts zur Freyheit durch Nichtgebrauch oder Mißbrauch, kann gar nicht gedacht werden, weil dadurch die ganze Persönlichkeit des Menschen vernichtet würde, wozu seine Nebenmenschen kein Recht haben können, wohl aber dazu, denjenigen, der seine Freyheit mißbraucht, so lange (mehr oder weniger) einzuschränken, bis er sie brauchen gelernt hat.

Erster Theil.

Erster Titel.

§. 1.

Der Staat oder die Republik ist die bürgerliche Gesellschaft der Menschen zur gemeinschaftlichen Sicherstellung der angebornen Freyheit. So wie jedem Menschen das Recht zur Freyheit, so ist ihm die Verbindlichkeit angeboren, die Freyheit seines Nebenmenschen aufrecht zu erhalten. Da im außerbürgerlichen Zustande keiner dem Andern dafür Gewähr leisten kann, so entsteht daraus die

Nothwendigkeit des bürgerlichen Vereins. In diesen bringt Jeder seine Persönlichkeit, das heißt, sein angebornes Recht zur Freyheit, mit. Jeder Mensch muß also, in Beziehung auf seinen Nebenmenschen, eine Person genannt werden.

§. 5. Familienverhältnisse haben auf den rechtlichen Zustand keinen Einfluß.

§. 12. Da in der Republik bloß das Recht zur Freyheit angeboren wird, alle übrigen Rechte aber erworben werden müssen, so können einem ungebornen Kinde keine bürgerliche Rechte zugeeignet werden.

§. 19 : 23. Der Befund des Sachverständigen muß hier in jedem Fall allein entscheiden, ohne Rücksicht, ob die Rechte eines Dritten von dem Geschlecht eines vermeintlichen Zwitters abhängig sind, oder nicht, denn der Staat darf den widernatürlichen Gebrauch der Geschlechtstheile auf keine Weise begünstigen.

§. 24.

§. 24. Zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte waltet der hauptsächliche Unterschied ob, daß letzteres, als das schwächere, von erstern, als dem stärkeren, Schutz erwartet. Die Selbstständigkeit, im rechtlichen Sinn, kann also dem weiblichen Geschlechte nicht beygelegt werden.

§. 26. Nicht das Alter, sondern nur die Beschaffenheit und Cultur der körperlichen und geistigen Kräfte, können dem Menschen zur Erwerbung und Eingehung von Rechten und Verbindlichkeiten fähig machen. Die Minderjährigkeit dauert so lange als der Mensch noch nicht fähig ist, seinen Beruf zu erfüllen. Doch ist der angenommene Termin zur Volljährigkeit beyzubehalten, weil von demselben, als von der Regel, die erforderlichen Ausnahmen im Vormundschaftsrecht festgesetzet sind.

§. 30. 31. Von Verschwendern kann das Gesetz keine Notiz nehmen. Zur Erziehung gehört es, die Menschen von der Verschwendung abzuhalten. Die Obrigkeit legt denjenigen keinen Zwang an, die ihr Vermögen verschleudern wol-

len. Es kann also Niemand gerichtlich für einen Verschwender erklärt werden. Freylich muß der Staat für den Unterhalt eines solchen, der durch Verschwendung sich außer Nahrungs-Stand gesetzet hat, jedoch nur dergestalt sorgen, daß der Verschwender zugleich zur Arbeit angehalten werde; aber daraus entsteht für den Staat kein Recht, den Verschwender durch Zwang zur Conservation seines Vermögens anzuhalten, weil ein solches Verfahren auf einen Zwang zur Tugend hinauslaufen würde, der in der Republik nicht Statt finden kann.

§. 32. Alle, welche aus irgend einer selbst- oder unverschuldeten Ursache sich zu ernähren außer Stande sind, stehen unter der besondern Aufsicht und Vorsorge des Staats.

Zweyter Titel.

§. 11. Papiergeld (gemünztes Papier) kann ohne Despotismus nicht circuliren, und kann also kein republikanisches Produkt seyn.

§. 12.

§. 12. Auf jeden Inhaber lautende Privatpapiere können allerdings von den Republikanern ausgestellet werden; aber keinesweges darf der Staat dergleichen Papiere schaffen.

§. 68. 69. In der Republik darf zwar Niemand durch Zwang abgehalten werden, zu seiner eignen Consumtion Branntwein zu fabriciren, und man muß die Enthaltung von diesem Getränke lediglich von der Erziehung erwarten; aber zum Verkauf darf außer den Apotheken kein Branntwein gebrannt werden, und die Apotheker dürfen ihn zur Consumtion nur nach der Vorschrift eines Arztes verabfolgen lassen. Wer sonst Branntwein fabricirt, darf nichts davon, weder für Geld noch unentgeltlich, veräußern. Denn wenn gleich in der Republik völlige Handels- und Gewerbefreyheit Statt finden muß, so darf sich selbige doch nicht auf Gegenstände erstrecken, die für das Leben und die Gesundheit der Menschen gefährlich sind. Es können also auch außer den Apotheken keine, bloß zur Branntweinbrennerey zu brauchende Geräthschaften geduldet werden.

§. 128. Mit dem Besitze einer Sache können persönliche Dienstleistungen, oder Handlungen zu Gunsten des Besitzers einer andern Sache oder zu Gunsten einer andern Person nicht verknüpfet werden. Jede contrahirte Verpflichtung zum Handeln ist bloß persönlich. Denn sie enthält eine Einschränkung der persönlichen Freyheit, die nur unter den Contrahenten, und auch unter diesen nur so lange als der Verpflichtete will, gültig ist, aber niemals der Gegenstand des Verkehrs mit einem dritten seyn kann. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Verpflichtete, wenn er die versprochenen Dienste oder Handlungen nicht länger leisten will, den Berechtigten vollständig entschädigen muß.

Dritter Titel.

§. 6-13. Da es in der empirischen Welt keinen Zufall giebt, so ist auch kein Grund vorhanden dem Handelnden die Folgen seiner freyen Handlung, die er nicht voraussehn konnte, nicht zu-

zuzurechnen, in so fern nehmlich der sogenannte Zufall nur durch diese Handlung schädlich geworden ist. Zwischen erlaubten und unerlaubten Handlungen findet hier kein Unterschied Statt. Denn sollte überhaupt keine Verbindlichkeit vorhanden seyn, die zufälligen Folgen zu vertreten, so kann sie auch bey unerlaubten Handlungen (§. 13) nicht angenommen werden; ist aber eine solche Verbindlichkeit überhaupt vorhanden, so ist sie in Absicht der erlaubten und der unerlaubten Handlungen gleich groß. Denn der Beschädigte kann dadurch, daß er durch eine unerlaubte Handlung beschädiget worden, kein größeres Recht zum Schaden-Ersatz gewinnen, als ihm das Gesetz gegen einen Schaden gewährt, der die Folge einer erlaubten Handlung ist. Es sind nur drey Quellen des sogenannten Zufalls denkbar. Höhere Gewalt, Naturereigniß, und Dazwischenkunft eines Dritten. Die erste Quelle findet in der Republik nicht Statt, weil hier die höhere Gewalt ihre Handlungen vertreten muß. Das Naturereigniß betrifft entweder eine Sache oder eine Person. Ersteres trifft den Eigenthümer, in so fern er durch

die erlaubte oder unerlaubte Handlung einer Andern nicht außer Stand gesetzet worden, die Sache gegen die schädlichen Folgen des Naturereignisses sicher zu stellen. Letzteres trifft immer die Person dessen, in welchem es sich ereignet; er muß also auch alle schädliche Folgen vertreten, welche dieser in seiner Person sich ereignete Zufall hervorgebracht hat. Die Dazwischenkunft eines Dritten geht, bey dem eignen Unvermögen desselben, lediglich auf Rechnung des Handelnden. Denn sollte sie Demjenigen, mit welchem der Handelnde zu thun hat, lästig werden, so müßte Jener doch auch im Stande gewesen seyn dem Dritten entgegen zu wirken; hievon ist er aber im vorausgesetzten Fall durch die Handlung des Andern abgehalten worden.

§. 14. Die bürgerliche Zurechnung kann nicht nach Graden gemessen werden. Sie findet nur entweder ganz, oder gar nicht Statt. Die Beurtheilung einer Handlung nach dem Grade der Freyheit bey den Handelnden, gehört nicht in die Rechts- sondern in die Tugendlehre. Der bürgerliche Richter

ter unterwirft jede Handlung der bürgerlichen Zurechnung, ohne Unterschied, ob der Handelnde mehr oder weniger Motive gehabt hat, die Handlung zu unterlassen oder zu begehen. Denn der Richter hat es bloß mit der Wirkung des Menschen auf den Menschen zu thun. Und in Rücksicht desjenigen, auf welchen gewirket worden, macht es keinen Unterschied, ob der Handelnde mit mehr oder weniger Freyheit gehandelt habe. Jener beurtheilt, und mit Recht, seinen Schaden oder Vortheil lediglich nach der hervorgebrachten Wirkung.

§. 19. 21. - 23. Jedes Versehen muß verantwortet werden, in so fern sich der Handelnde die Befreyung nicht ausdrücklich vorbedungen hat.

§. 25. Bey Verträgen kann der Richter von den persönlichen Eigenschaften des Handelnden in so fern Notiz nehmen, als die Freyheit der Handlung überhaupt, bezweifelt wird. Was das Gesetz hier (§. 22 - 25.) bey Verträgen, welche ein besondres Vertrauen voraussetzen, verordnet

hat, muß bey allen Verträgen gelten, in so fern nichts anders verabredet worden. Auch bey Verbrechen kann die Zurechnung nicht nach Graden abgemessen werden. Jede vorsätzliche Uebertretung eines reinen Gesetzes ist ein Verbrechen. Die Strafe ist ein Uebel, welches dem Verbrecher um des Verbrechens willen zugefügt wird, also nicht zu seiner Besserung, nicht zum Schadenersatz, nicht zur Abschreckung Andrer. Die Zufügung eines solchen Uebels setzet eine Superiorität voraus. Die Republik besteht aus frey- und gleichgebornen Menschen, deren keiner der Superiorität des andern unterworfen ist. Durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft wird die angeborne Freyheit nur so weit eingeschränkt, als solches zur wechselseitigen Aufrechthaltung der Freyheit und Gleichheit erforderlich ist. Diese wird freylich durch das Verbrechen gestört, aber durch die Strafe nicht wiederhergestellet. Die Strafe kann also kein Mittel seyn, die republikanische Verfassung aufrecht zu erhalten. Ein Mittel, welches zu diesem Endzweck untauglich ist, kann nie der Gegenstand eines republikanischen Gesetzes seyn.

Da

Da aber ein jedes Verbrechen einen Mißbrauch der Freyheit voraussetzet, und der Staat schuldig ist, jeden Menschen zum Gebrauch der Freyheit zu erziehen; so fällt der Verbrecher in den Erziehungszustand zurück, bis er gelernt hat von seiner Freyheit gesetzlichen Gebrauch zu machen. Der Richter hat also in der Republik über die Verbrecher nur in so fern zu urtheilen, als er dafür sorgen muß, daß der angerichtete Schade, in den Fällen, wo es möglich ist, vergütet, und daß der Staat gegen ähnliche Unternehmungen des Verbrechers sicher gestellet werde. Letzteres geschieht durch Einschränkung der persönlichen Freyheit. Wie weit sich diese Einschränkung erstrecken, und wie lange sie dauern müsse, hängt von der Beurtheilung derjenigen ab, welchen die Erziehung des Verbrechers anvertrauet wird.

§. 28. Die Pflichten gegen uns selbst werden nur durch Tugend, nicht durch Rechtsgesetze vorgeschrieben, und zur Ausübung der Tugendpflicht findet kein Zwang Statt.

§.

§. 35. Doch darf keiner sich mit dem Schaden des unerlaubt Handelnden bereichern.

§. 36. Es fehlt an einem rechtlichen Grunde, demjenigen, der den durch eine unerlaubte Handlung verursachten Schaden vergütet hat, den verhältnißmäßigen Ersatz von seinen Gesellschaftern zu verweigern.

§. 48. Religion ist Herzenssache, Angelegenheit des innern, nicht des äußern Menschen. Im Staate darf also auf Religionsgrundsätze keine Rücksicht genommen werden, und wo es geschieht, verwandelt sich die Republik in Despotie. Eine Religion, nach welcher eine Handlung, deren Gegenstand die Erfüllung einer bürgerlichen Verbindlichkeit ist, an einem gewissen Tage nicht vorgenommen werden darf, formirt einen Staat im Staate, welcher nicht geduldet werden kann.

Vierter Titel.

§. 12. Ein Stand, dessen nothwendiges Erforderniß die Ehelosigkeit ist, formirt einen Staat im Staate, und widerspricht der menschlichen Natur, kann also in der Republik nicht geduldet werden.

§. 49. 50. In der Republik kann der Eyd kein Beweismittel seyn. Der ehrliche Mann sagt die Wahrheit ohne Eyd. Und der schlechte Mensch, wenn er nicht abergläubig ist, bekräftiget seine Lüge durch den Meineyd. Also nur auf die Abergläubigen können wir durch den Eyd wirken. In der Republik gehört der Aberglaube nicht unter die Regierungsmittel, sondern unter die Dinge, deren Ausrottung auf das sorgfältigste betrieben werden muß. Der Aberglaube, wo er gepflegt und als Stütze des Staats behandelt wird, führt unausbleiblich zum Despotismus. Nur der Abergläubige beruft sich auf Gebote Gottes; der von dem Aberglauben Freye aber, findet in der Erfüllung seiner Pflicht die Erfüllung des Willens Gottes.

§.

§. 79. Der Erklärende ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er auch nur durch ein geringes Versehen in den Irrthum gerathen ist und der Andre nicht gewußt hat, daß der Erklärende sich irre.

§. 82. Zwar muß die Willenserklärung auch alsdann bestehen, wenn der Irrende nur durch ein geringes Versehen seinen Irrthum veranlasset hat; aber das Versehen sey grob, mäßig oder geringe, so entkräftet der Irrthum die Willenserklärung, wenn der Andre gewußt hat, daß der Erklärende sich irre. Denn der Betrug darf durch kein Gesetz begünstiget werden, und Betrug ist es, einem Andern seinen Irrthum nicht zu benehmen, um durch seinen Schaden reicher zu werden.

§. 148. Wer einen Irrthum veranlaßt, es sey mit Vorsatz oder aus Versehen, und wenn es auch nur ein geringes wäre, kann aus einer durch diesen Irrthum, als durch einen Bewegungsgrund, veranlaßten Erklärung keinen Vortheil ziehen.

Fünf=

Fünfter Titel.

§. 5. 6. Gelübde sind Versprechen gegen Gott oder um Gotteswillen, gehören also in das Reich des Aberglaubens und nicht in die Republik. Der Tugendhafte erfüllt sein Versprechen um der Pflicht willen; hat er dieser Genüge geleistet, so hat er eben dadurch das Gebot Gottes befolgt. Der Abergläubige meynt durch sein Gelübde Gott einen Dienst zu thun, oder seine Sünden abzubüßen. Er denkt nicht daran, daß der Mensch nur gegen sich und seine Nebenmenschen, aber nimmermehr gegen Gott, Pflichten haben kann, und daß die Verletzung der Pflichten gegen sich und Andre nur durch wahre Sinnes-Aenderung und Ersatz des verursachten Schadens zu tilgen ist. Soll das Gelübde ein Beweis der Sinnes-Aenderung seyn, so verliert es durch äußern Zwang allen innern Werth. Und eben so verhält es sich mit denjenigen Gelübden, welche die Stelle eines nach den Umständen etwann unmöglichen Schadens-Ersatzes vertreten sollen.

§. 8. Wohlthätig gegen seinen Nebenmenschen zu seyn, gehört zu den unvollkommenen Pflichten. Nur despotische, nicht republikanische Gesetze können unvollkommene Pflichten in vollkommene verwandeln. Wohlthätigkeit bleibt also in der Republik immer eine einseitige Handlung und kann nie der Gegenstand eines Vertrages seyn.

§. 69. Da die Dispensationen, Ausnahmen vom Gesetz und Privilegia sind, so können sie in der Republik nicht Statt finden.

§. 131 ; 141. Das Geld kann nicht der Maaßstab seyn, um die gesetzliche Nothwendigkeit schriftlicher Verträge und Erklärungen zu bestimmen. Ist das Verhältniß, welches der Gegenstand des Vertrages oder der Erklärung ist, bloß durch das empirische Gesetz gestiftet worden, (z. B. Wechsel, Assecuranzpolicen, Bodmereybriefe, Hypotheken ohne Uebergabe u. s. w.) so muß auch das empirische Gesetz die rechtliche Form bestimmen. Ist aber von einem auch im außerbürger-

li-

lichen Zustande vorkommenden Geschäfte die Rede, so darf das empirische Gesetz die rechtliche Verbindlichkeit desselben an keine Form knüpfen, die nicht durch die Natur des Geschäftes selbst nothwendig gemacht wird. In solchen Fällen müssen also mündliche Verträge, wenn sie nur erwiesen werden können, eben so als die schriftlichen erfüllet werden; sonst würde der eine Contrahent von dem Egoismus des andern Contrahenten abhängig gemacht, wozu kein repüblikanisches Gesetz die Veranlassung geben darf. Ob der Gegenstand eine bewegliche oder unbewegliche Sache ist, macht keinen Unterschied. Denn das Verkaufen und Verpfänden unbeweglicher Sachen ist keine Erfindung der empirischen Gesetze; wohl aber ist die Führung der Hypothekenbücher eine solche Erfindung. Niemand hat also ein zur Eintragung in das Hypothekenbuch sich qualificirendes Recht, dem solches nicht auf die in dem empirischen Gesetz vorgeschriebene Weise bestellet worden. Hieraus folgt, daß allen dahin einschlagenden Verabredungen und Erklärungen die Wirkung einer Punctation (Tit. 10. §. 17.) beyzulegen ist. Doch ist dies

in Absicht der Verpfändungen nur von solchen zu verstehen, die durch die Uebergabe vollzogen sind, da das reine Gesetz keine andern kennt.

§. 357. Aus der Ausübung eines Betrugs kann die Pflicht: das Opfer eines andern Betrügers zu werden, nicht entstehn. Es muß also auch in dem Fall, wenn von beyden Seiten Betrügereyen vorgefallen sind, bey den Regeln §. 349-356 sein Bewenden haben.

Sechster Titel.

§. 18-21. Da Jedermann für allen Schaden haften muß, den er einem Andern aus Vorsatz, oder grobem, mäßigem oder geringem Versehen zugefügt hat, so kann die eigne Verschuldung des Beschädigten ihn von seiner Verbindlichkeit nicht befreyen. Der Beschädigte verletzte durch seine Nachläßigkeit bloß eine Pflicht gegen sich selbst und eine unvollkommene Pflicht gegen seinen Nebenmenschen; (denn Tugendpflicht ist es allerdings, den möglichsten Fleiß anzuwenden,

um

um die schädlichen Folgen gesetzwidriger Handlungen unsrer Nebenmenschen zu verhüten oder zu vermindern) aber daraus, daß der Beschädigte sich und sein Vermögen der unerlaubten Handlung des Beschädigers sorglos aussetzte oder Preis gab, folgt keine Verminderung der Pflicht des Beschädigers.

§. 23. Auch wenn beyde Theile sich zu einem unerlaubten Zweck vereiniget haben, kann doch die Pflicht, den Schaden zu vergüten, den Einer dem Andern zugefügt hat, für erloschen nicht geachtet werden.

§. 34. 35. Da der im §. 34 verworfene Regreß allerdings Statt finden muß, so kann die in dem §. 35 verordnete Strafe keine Anwendung finden.

§. 39. Unwillkührliche Handlungen (wenn dabey kein eignes Versehen des Handelnden zum Grunde liegt, wie z. B. im §. 40) gehören unter die Zufälle, deren Folgen bloß den Handelnden treffen, wenn der Zufall sonst für den Beschädigten unschädlich gewesen seyn würde.

§. 41-43. Jeder Mensch wenn er auch wahn- oder blödsinnig oder ein Kind ist, bleibt immer eine wirkende Ursache in der Sinnenwelt. Werden seine Wirkungen einem Andern schädlich, so muß vollständige Genugthuung geleistet werden, und der Beschädigte hält sich ohne Einschränkung an das Vermögen des Beschädigers und seiner Aufseher.

§. 44. Doch nur in so fern, als der Beschädigte wußte mit wem er zu thun hatte.

§. 50-53. Der Bevollmächtigte und der Machtgeber sind innerhalb der Gränzen des Auftrags für eine Person zu achten. Sie haften also beyde für einen und einer für beyde für den verursachten Schaden, ohne Unterschied ob der Auftrag von einer, oder von beyden, oder von keiner Seite unerlaubt war, und ohne Unterschied ob der Machtgeber bey der Auswahl des Bevollmächtigten ein Versehen begangen hat oder nicht. So bald aber der Bevollmächtigte die Gränzen des Auftrags überschreitet, so kann der

Macht-

Machtgeber, wenn auch der Auftrag von seiner Seite unerlaubt war, zum Schadenersatz nicht mehr angehalten werden.

§. 54. 55. Die Nachsicht, welche der Berechtigte dem Verpflichteten stillschweigend gönnt, kann letzteren nie von seiner Verbindlichkeit befreyen.

§. 60=64. Die Vorschriften §. 61=63. gelten nur auf den Fall, wenn das Gesinde außer den Geschäften und außer dem Hause der Herrschaft Schaden thut; dagegen muß die Herrschaft als Machtgeber für jeden Schaden haften, den das Gesinde als Bevollmächtigter angerichtet hat, also auch für jeden Feuerschaden, der von dem Gesinde in dem Hause der Herrschaft, oder zwar außer demselben, aber doch bey Ausrichtung der Geschäfte der Herrschaft verursachet worden.

§. 70'78. Wer ein Thier reizt, kann selbst keinen Schadenersatz fordern und muß jeden dadurch entstandenen Schaden vergüten. In allen

andern Fällen muß der Eigenthümer jeden Schaden ersetzen, der durch sein Thier verursacht worden. Denn ist auch dabey kein mittelbares oder unmittelbares Versehen von seiner Seite begangen worden, so muß er doch den Zufall tragen, der ihn trift, ohne daß er sich von den Folgen desselben durch Hingeben des Thiers losmachen kann. Dadurch daß Jemand etwas zu seinem Eigenthum macht, verknüpft er dasselbe so innig mit sich, daß alles, was sich zu seiner eigenthümlichen Sache wie Wirkung zur Ursache verhält, im rechtlichen Sinn, als seine eigne Wirkung betrachtet und behandelt werden muß. Auch die eigne Unvorsichtigkeit des Beschädigten kann hierunter keine Aenderung machen, weil es nicht zu den vollkommenen Pflichten gehört, gegen Beschädigungen auf seiner Hut zu seyn. Doch kann die Anreizung nicht auf Muthwillen oder Vorsatz eingeschränkt werden; jede Handlung, wodurch einem Thier Gelegenheit gegeben wird, seinem Instinct zu folgen, ist eine Anreizung, wenn dabey auch nur ein geringes Versehen zum Grunde liegen sollte. So z. B. kann der Eigenthümer eines Bienen-

stocks

stocks, dessen Honig von fremden Bienen geraubt worden, von dem Eigenthümer der Raubbienen in der Regel keinen Schadenersatz fordern, weil ein gehörig behandelter Bienenstock nicht beraubt wird.

§. 85-88. 92-97. Da der Umfang des Schadenersatzes nicht nach dem Grade des Versehens des Beschädigers verschieden seyn kann; so muß in allen Fällen der höchste, auch der außerordentliche und der Werth der besondern Vorliebe vergütet werden.

§. 98-110. So wie auf der einen Seite die nach der Verschiedenheit des Versehens abgemessene Verschiedenheit des Schadenersatzes keine Anwendung findet, so kann auf der andern Seite dem Beschädiger bloß die Alimentation der Wittwe (so lange sie im Wittwenstande bleibt) zur Pflicht gemacht werden, jedoch nur in so fern als durch den Tod des Ehemanns die Wittwe eine Erwerbsquelle verloren hat. Unterhaltungs- Erziehungs- und Ausstattungskosten der Kinder und andrer

Personen (§. 109), können von dem Beschädiger nicht gefordert werden, weil der Entleibte durch ihre Darreichung keine vollkommene Pflicht erfüllte, sondern wohlthätig war.

§. 112-114. Da in der Republik kein solcher Unterschied der Stände Statt findet, wodurch sie in höhere und niedere abgetheilt werden, so muß entweder Jedermann oder Niemand Schmerzengeld zu fordern berechtiget seyn. In der Republik kann keinem diese Befugniß eingeräumt werden, weil dadurch eine niedrige Denkungsart autorisirt und der Mensch als Sache behandelt wird.

§. 130. 131. Jeder Schade, der durch eine Ehrenkränkung dem Beleidigten an seinem Vermögen erweislich entstanden ist, er sey eine unmittelbare, mittelbare, oder auch nur zufällige Folge der Ehrenkränkung, oder er bestehe in einem entgangenen Gewinn, muß von dem Beleidiger vergütet werden; außerdem aber ist derselbe zu andrer Privatgenugthuung (§. 130) nicht ver-

verpflichtet. Alle Privatgenugthuung in Injuriensachen (außer dem Schadenersatz) läuft darauf hinaus, eine unvollkommene Pflicht zur vollkommenen zu machen. In der Republik darf kein solcher Versuch gemacht werden. Wer die Ehre eines Andern angreift, mißbraucht seine eigne Freyheit, und fällt dadurch in den Erziehungszustand zurück. Erreicht der Staat seinen Endzweck, einen solchen Verbrecher zu bessern, so wird dieser eben dadurch seine Besserung bethätigen, daß er den Beleidigten freywillig die möglichste Privatgenugthuung leisten wird. Eine erzwungene Privatgenugthuung aber, erbittert den Beleidiger, und beweiset in Absicht des Beleidigten, daß er diejenige Achtung nicht verdient, die er von seinen Nebenmenschen fordert, weil er etwas erzwingen will, was seiner Natur nach keinen Zwang leidet. Denn wenn gleich Niemand berechtigt ist über seinen Nebenmenschen öffentlich ein ehrenkränkendes Urtheil ohne Recht zu fällen, oder ihn sonst injuriös zu behandeln; so ist doch auch Niemand verpflichtet, eine Gesinnung zu bekennen, die er zwar haben sollte, aber nicht hat,

oder darüber von dem Richter einen Verweis anzunehmen, daß er eine (wenn gleich unerlaubte) Gesinnung bekannt, und an den Tag gelegt hat. Das übrigens die wahre Ehre bloß durch eigne, niemals durch fremde Handlungen gekränkt und verletzet werden kann, ist von selbst klar.

Siebenter Titel.

§. 13. Auch ein geringes Versehen schadet der Redlichkeit des Besitzes.

§. 14. Der unrechtfertige Besitzer muß in jedem Fall dem unredlichen Besitzer gleich geachtet werden, weil Niemand sich mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen kann oder darf.

§. 22. Der Dritte, durch welchen der Besitz erworben wird, macht mit demjenigen, für welchen er den Besitz erwirbt, eine Person aus; also muß die Unredlichkeit des Dritten dem Erwerber schädlich seyn.

§. 26 = 39. Corporationen und Gemeinen können als solche kein Vermögen besitzen, mithin auch keinen Besitz erwerben.

§. 181 = 183. Hier ist nicht von derjenigen Einschränkung der Freyheit, welche erforderlich ist, um die Freyheit Jedermanns aufrecht zu erhalten, sondern von einem solchen Zustande die Rede, wo die nach den Vorschriften des Sittengesetzes und des Naturrechts eingeschränkte persönliche Freyheit des Einen, zu Gunsten des Andern noch mehr eingeschränkt ist. Nun ist zwar Jedermann befugt seine Freyheit zum Vortheil eines Andern einzuschränken. Aber die Verpflichtung, welche hiedurch übernommen wird, kann immer nur alternativ, niemals absolut seyn. Eine solche Einschränkung der persönlichen Freyheit kann also nur so lange dauern, als der Verpflichtete will, und in der Republik muß Jeder frey seyn, der frey seyn will. Es versteht sich von selbst, daß derjenige, der von seiner Freyheit einen Gebrauch macht, der den Einschränkungen zuwider ist, welchen er sich unterworfen hat, dem Berechtigten allen Schaden vergüten muß. Für

die

die Freyheit der Person kann niemals bloße Vermuthung vorhanden seyn, und noch weniger kann diese Vermuthung durch Gesetze gegen Personen eines gewissen Standes ausgeschlossen werden. Denn besondre Einschränkungen der persönlichen Freyheit, können nie die Anhänglichkeit eines Standes, sondern immer nur das Product einer ganz uneingeschränkten, mithin veränderlichen Willkühr seyn.

§. 219. In Absicht der Deteriorationen kann zwischen dem redlichen Besitzer und dem Eigenthümer kein Unterschied Statt finden; er kann also nur in so fern in Anspruch genommen werden, als die Deterioration durch eine solche Handlung entstanden ist, die er auch als Eigenthümer nicht hätte ausüben dürfen.

§. 238. 239. Das, was dem unrechtfertigen Besitzer in §. 239 eingeräumt wird, muß auch dem unredlichen Besitzer zu statten kommen, weil Niemand mit dem Schaden des Andern, also auch nicht der Eigenthümer mit dem Schaden des unredlichen Besitzers sich bereichern darf.

Achter Titel.

§. 32. Im allgemeinen Landrecht sind die in dem allgemeinen Gesetzbuch hinter den Worten: nur durch Gesetze, befindlich gewesenen Worte: nicht aber durch Machtsprüche, weggelassen worden. In der Republik darf die exekutive Gewalt es sich nicht anmaßen, das Eigenthum willkührlich und also gesetzwidrig einzuschränken.

§. 59. Oeffentliche vom Staat angeordnete Feuer-Societäten und andre dergleichen Anstalten können in der Republik nicht Statt finden. Wer zu arm ist, sein abgebranntes Haus wieder aufzubauen, dem muß es der Staat wieder aufbauen lassen. Privat-Feuer- (und andere) Assekuranzen, werden, als dem Staate gleichgültige Anstalten, keinesweges ausgeschlossen.

§. 61. Der Staat kann freylich demjenigen, dem er das Eigenthum eines Grundstücks überläßt die Bedingung machen, jährlich eine gewisse Summe an die Staatscasse zu bezahlen; und wer das Grundstück dergestalt in Verfall gerathen

läßt,

läßt, daß diese Summe davon nicht mehr entrichtet werden kann, mit dem wird, wie hier vorgeschrieben, verfahren. Andre öffentliche Abgaben und Prästationen können in der Republik nicht Statt finden.

§. 63. Da in der Republik nur freywillige Dienstleistungen Statt finden können, so fällt der Begriff dienstpflichtiger Stellen von selbst weg. Mit dem Besitz eines Grundstücks kann zwar eine Einschränkung des Gebrauchs und der Nutzung, und die Schuldigkeit eine Geldabgabe zu leisten, aber keine besondre Einschränkung der persönlichen Freyheit des Besitzers verbunden werden.

Neunter Titel.

§. 56. Das Recht des Verlierers muß auch bey Sachen, welche weniger als hundert Thaler werth sind, aufrecht erhalten werden, und er in jedem Fall von der verlangten Nachweisung befreyet bleiben. In die Stelle der

Ar-

Armencasse tritt der Staat. Dieser kann die dem Finder zustehenden Rechte eines vollständigen redlichen Besitzers sich niemals anmaßen; er muß vielmehr den empfangenen Antheil nebst Zinsen dem Verlierer ausantworten.

§. 127. In der Republik hat Jedermann die Jagdgerechtigkeit auf seinem Grundstück, er besitze es eigenthümlich oder nießbrauchsweise.

§. 150. In der Republik muß der Gebrauch des Pulvers der genauesten Polizey=Aufsicht unterworfen seyn. Wenn also auch gleich Jedermann auf seinem Grunde die Jagd auszuüben berechtigt ist, so darf er sich doch dazu keines Schießgewehrs mit Pulver bedienen. Wird in besondern Fällen der Gebrauch desselben unumgänglich nöthig, so muß die Polizey selbst die Jagd halten lassen.

§. 193=212. In der Republik darf keine Beute gemacht werden. Freylich muß auch bey einem Vertheidigungskriege dem Feinde aller mög-

liche

liche Abbruch geschehn, um ihn desto eher zur Beendigung seines Angriffskrieges zu nöthigen. Da aber ein jeder Republikaner ein geborner Vertheidiger seines Staates ist, so fällt die besondre Belohnung desselben durch Beute und Kaperey von selbst weg. Alles, was dem Feinde abgenommen wird, muß dem Staate zugestellet werden, um es, so viel als möglich, in Natur oder dem Werthe nach bis zur Wiederherstellung des Friedens aufzubewahren und alsdann seinem Eigenthümer zuzustellen.

§. 259-261. Die im §. 261 verordnete Entschädigung muß auch in den übrigen Fällen geleistet werden.

§. 297. Der Schade, den der Baum durch den Umsturz verursacht hat, ist eine Folge der Handlung des Eigenthümers, daß er den Baum so nahe an der Gränze gepflanzt oder hat stehen lassen, daß durch den Umsturz dem Nachbar Schade geschehn konnte. Da Jedermann die Folgen seiner Handlungen, wenn sie auch zufällig wären, in so fern

ver-

vertreten muß, als dem Andern der Zufall ohne jene Handlung nicht schädlich geworden seyn würde, so muß dem Nachbar von dem Eigenthümer des Baums aller Schade vergütet werden.

§. 341. 342. Da nach §. 332 Jedermann zu widersprechen schuldig ist, der in Erfahrung bringt, daß auf seinem Boden von einem Andern gebauet wird, mithin derjenige, der nach §. 340 von dem Bau an der Gränze benachrichtiget wird, darauf während des Baues Acht geben muß, daß seine Gränze nicht beeinträchtiget werde; so gilt dasjenige, was in §. 341 festgesetzet worden, auch im Fall eines groben Versehens.

367=419. Stirbt Jemand unverehelicht oder im Wittwenstande (denn durch den Tod eines Ehegatten entsteht keine Verlassenschaft so lange der andre Ehegatte lebt), so fällt sein Nachlaß an den Staat zurück, der in Absicht der Gläubiger des Verstorbenen alle Pflichten beobachten muß, welche hier den Erben vorgeschrieben sind.

§ 500-503. Ein Gesetz, welches eine Veränderung an wohlerworbenen Rechten wegen der eine bestimmte Zeit hindurch unterlassenen Ausübung derselben, festsetzet, kann in der Republik nicht gelten. Die Ausübung eines Rechts ist eine ganz willkührliche Sache, wenn nicht die Willkühr durch besondre Verabredungen ausgeschlossen worden; der Verlust des Rechts kann also nur alsdann eine Folge der unterlassenen Ausübung seyn, wenn solches ausdrücklich verabredet worden. Hat der unterlassene Gebrauch unsers Rechts einem Dritten die Veranlassung gegeben in gutem Glauben ein neues Recht zu erwerben, so kann doch das Recht des vollständigen redlichen Besitzers durch keinen Zeitverlauf ein Eigenthumsrecht werden.

Zehnter Titel.

§. 15-17. Auch mündlichen Verträgen über Grundstücke ist die Wirkung einer Punctation beyzulegen.

Eilf-

Eilfter Titel.

§. 6. Im Kriege können freylich Verschanzungen und Befestigungen nothwendig werden, und in Absicht ihrer muß das Gesetz allerdings Anwendung finden. Aber Festungswerke als fortdauernde Anstalten im Frieden können in der Republik nicht Statt finden. Sie setzen stehende Armeen und Neigung zum Angriffskriege voraus.

§. 7. In der Republik gehört eine Hungersnoth unter die unmöglichen Ereignisse. Hier giebt es keine Angriffskriege und keine Getreide-Ein- und Ausfuhr-Verbote oder Beschränkungen, wohl aber in jedem Distrikt hinlängliche Getreide-Magazine. Selbst im Kriege, da er nur ein Vertheidigungskrieg und also immer nur von kurzer Dauer seyn kann, wird keine Hungersnoth entstehn.

§. 96-109. In beyden Fällen, die Uebergabe mag durch Schuld des Verkäufers oder des Käufers aufgehalten werden, muß der Verkäufer für allen Schaden und entgangenen Vortheil haf-

ten, der aus seiner Handlung, wenn auch nur zufällig, entstanden ist, so bald nur gewiß ist, daß der Zufall der Sache nicht schädlich geworden seyn würde, wenn sie (im Fall der durch Schuld des Verkäufers aufgehaltenen Uebergabe) im Besitz des Käufers, oder (im Fall der Schuld des Käufers) in gerichtlicher Aufsicht und Verwahrung gewesen wäre.

§. 112. Wo der Verkäufer sich zur Berechnung und Auslieferung der gezogenen Nützungen erbietet, muß er für jedes Versehen und auch für den Zufall haften, der die Nutzungen der Sache, wenn sie in gerichtlicher Aufsicht gewesen wäre, nicht getroff n haben würde.

§. 113-115. In allen Fällen, wo die Uebergabe durch die Schuld des Verkäufers verzögert wird, hat der Käufer die Wahl, entweder den höchsten Zinnssatz, oder Rechnungslegung über die gezognen Nutzungen zu fordern, wobey der Verkäufer für jedes Versehen und für den Zufall haften muß, der dem Käufer, wenn die Sache in seinem Besitze gewesen wäre, nicht schädlich geworden seyn würde.

§. 175.

§. 175-179. Hat der Staat die Sache ohne Einschränkung veräußert, so kann gar keine gemeine Last auf derselben ruhen. Hat aber der Verkäufer die Sache vom Staat unter der Bedingung einer jährlichen Abgabe erhalten, so sind in Absicht derselben die Vorschriften §. 175-177 anzuwenden. Der im §. 178 vorausgesetzte Fall kann in der Republik sich nicht ereignen. Die auf einer Sache liegende Abgabe kann nicht eher erhöhet werden, bis die Sache selbst in den Besitz des Staats zurückgefallen ist, und von ihm aufs neue veräußert wird.

§. 180. Forderungen des Feindes befriedigt derjenige, der sich im Besitz und Genuß der Sache befindet, und erhält seine Entschädigung vom Staat; eben so derjenige, der die Sache oder die Nutzungen derselben zur Vertheidigung des Vaterlandes hat hergeben müssen. Der Staat selbst kann in die Nothwendigkeit, Kriegssteuern auszuschreiben, bey einem Vertheidigungskriege nicht gerathen.

§. 190. Dieser Fall kann in der Republik sich nicht ereignen. Geld- und Natural-Abgaben können auf jedes Grundstück willkührlich gelegt werden, aber nicht Handlungen oder Leistungen, die sich auf Geld nicht zurückbringen lassen.

§. 224-226. Da kein Grund vorhanden ist, dem Verkäufer gegen einen vermögenden Schuldner eine längere Ueberlegungsfrist zu bewilligen, als gegen einen unvermögenden; so wird statt der hier bewilligten achttägigen, nur die in der Allg. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 50. §. 309. festgesetzte dreytägige Frist Statt finden können.

§. 229. Nicht bloß bey Käufen über bewegliche Sachen unter funfzig Thalern, sondern überhaupt bey allen Käufen über bewegliche und unbewegliche Sachen ist der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtiget, wenn der Käufer die zur Abholung oder Uebergabe bestimmte Zeit verstreichen läßt ohne die Waare abzuholen oder die Sache zu übernehmen.

§. 245. 246. Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren, Besitzveränderungs-Gefälle und Abgaben können sämmtlich in der Republik nicht Statt finden.

§. 547. Oeffentliche Lotterien, Glücksbuden und dergleichen Glücksspiele können von dem republikanischen Staat weder genehmiget noch geduldet werden.

§. 582-594. In der Sinnenwelt kennen wir nur gegenwärtige, nicht künftige Sachen, und das Naturrecht weiß nichts von letzteren, es beschäftiget sich nur mit dem, was da ist. Der Verkauf künftiger Sachen (er mag mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich seyn) ist also nur in so weit gültig als die gehoffte Sache zur Wirklichkeit gelangt, und ihr Marktpreis zur Zeit der Uebergabe das Kaufgeld nebst Zinsen, nicht übersteigt. Kann der Verkäufer, nach Abzug seiner eignen Bedürfnisse, nicht so viel abliefern, als ihm bezahlt worden, so zahlt er das Kaufgeld verhältnißmäßig, jedoch ohne Zinsen zurück. Liefert er mehr ab, so zahlt der Käufer das Fehlende

nach, berechnet sich aber die höchsten Zinsen vom Kaufgelde. Es macht hiebey keinen Unterschied, ob der Kauf in Pausch und Bogen oder auf eine gewisse Quantität geschlossen worden, indem auch im ersten Fall die Uebergabe nach Zahl, Maaß oder Gewicht, und die Auseinandersetzung nach dem Marktpreise zur Zeit der Uebergabe geschehn, und die im §. 592 aufgestellte Vermuthung, in jedem Fall, wo der Verkäufer kein wirklicher Kaufmann ist, als Regel gelten muß.

§. 604. Die Prüfung, ob der dem Abgehenden eingeräumte Vortheil angemessen oder übermäßig sey, bleibt lediglich der Beurtheilung und dem moralischen Gefühl des Käufers überlassen; wohl aber ist ihm ohne Einschränkung die Befugniß einzuräumen zu jeder Zeit von dem Kaufcontrakte zurückzutreten; jedoch, wie sich von selbst versteht, ohne von dem Verkäufer wegen des bis dahin genoßnen Altentheils irgend einigen Ersatz fordern zu können.

§. 610. Der Verkäufer kann aber zu jeder Zeit, gegen Verlust der bis dahin bezahlten Leibrenten von dem Contrakt zurücktreten.

§.

§. 651. Wittwen- Sterbe- und Aussteuercassen können, als höchstsittenverderbliche Institute, in der Republik nicht geduldet werden.

§. 678-703. In der Republik ist jeder (physisch dazu tüchtige) Einwohner, Soldat, und jeder Soldat den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

§. 712. Dergleichen Stände giebt es in der Republik nicht.

§. 790. Wenn gleich das Münzwesen, als eine Polizeyanstalt, beständigen Veränderungen unterworfen ist, so wird doch hier eine Verletzung des Sittengesetzes, nehmlich daß einer solchen Münzsorte bey ihrer Ausprägung ein zu hoher Werth beygelegt worden, vorausgesetzet.

§. 804-809. Die Religion und das Gewerbe der Gläubiger kann auf den Zinssatz keinen Einfluß haben. Das Geld, in so fern Zinsen dafür bezahlt werden, wird als eine Waare betrachtet. Als solche steigt und fällt ihr Preis. Hieraus folgt die nothwendige Veränderlichkeit des Zins-

satzes. Man regulire ihn auf den Börsen posttäglich, und wer diesen Zinssatz überschreitet, werde als ein Wucherer behandelt.

§. 821. Seit dem Ablauf der im Urthel bestimmten Zahlungsfrist.

§. 1026=1033. In der Republik kann unter keinerley Vorwand ein Nachdruck Statt finden.

§. 1037. Nach der menschlichen Natur gehört zum Wesen der Schenkung die Uebergabe der geschenkten Sache. Eine Schenkung ohne Uebergabe ist unverbindlich. Schenkungen sind also nicht Verträge, auch nicht bloße mündliche oder schriftliche Willenserklärungen, und eben so wenig bloße Handlungen, sondern Handlungen mit Willenserklärungen verknüpft. Doch leidet die Regel die in der Folge (§. 1041=1043. 1045) festgesetzten Ausnahmen, wo durch die bloße Handlung ohne besondre Willenserklärung die Schenkung vollzogen wird; und eben so ist die bloße Willenserklä-

klärung ohne besondre Handlung zur Schenkung hinreichend, wenn der Beschenkte sich bereits im Besitz der geschenkten Sache befindet.

§. 1046. Dergleichen Gesetze, als hier vorausgesetzet werden, können in der Republik nicht gelten. Die in den §. 1047. 1048 angenommenen Fälle machen also keine Ausnahme von der Regel.

Zwölfter Titel.

§. 1. 2. Wenn es gleich Jedem frey stehet sein Vermögen einem Andern als ein Geschenk eigenthümlich zu übergeben, und sich den Besitz und Genuß desselben lebenslang vorzubehalten; so kann doch eine solche Handlung immer nur das wirklich vorhandene, niemals das künftige Vermögen betreffen, auch ist sie nicht als eine Verfügung von Todeswegen, sondern als eine Verfügung unter den Lebendigen zu beurtheilen.

Drey-

Dreyzehnter Titel.

§. 190. Niemand kann ein Geschäft anordnen, welches erst nach seinem Tode auszuführen wäre.

Vierzehnter Titel.

§. 100. 106. Der Richter muß, eben so wie der Aufseher oder Sequestor, auch ein geringes Versehen und den durch seine Handlung schädlich gewordenen Zufall vertreten.

§. 200. Bürgschaften und Expromissionen laufen, wenn gleich nicht dem Willen, so doch den Wirkungen nach, auf Schenkungen hinaus. Sie können also nur in so fern gültig seyn, als der Bürge oder Expromittent aus seinem Vermögen Real-Sicherheit bestellt, und sich dadurch aus dem Besitz dessen setzet, was zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist. Doch müssen hievon die kaufmännischen Geschäfte ausgenommen werden. Th. 2. Tit. 8. §. 710-712. 984.

Acht-

Achtzehnter Titel.

§. 13. In der Republik kann von dem Besitz einer Sache die Pflicht persönlicher Dienstleistungen niemals abhängig gemacht werden. Eben so wenig kann in der Republik außer dem Schutz des Staats und dem Schutz des Hausvaters noch ein andrer Schutz geduldet werden. Ueberdem fallen in der Republik die Successionsrechte weg. Es ist also eine Lehnsverfassung in selbiger nicht denkbar.

Zwanzigster Titel.

§. 99. 100. Auch bey unbeweglichen Sachen ist die bloße Naturalübergabe zur Einräumung des wirklichen Pfandrechts hinreichend, doch, wie sich von selbst versteht, den Ansprüchen derjenigen unbeschadet, deren Forderungen in das Hypothekenbuch eingetragen sind, oder, nach der Uebergabe an den Pfandgläubiger, früher als das Pfandrecht desselben, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Ein

Ein und zwanzigster Titel.

§. 187. Wenn gleich die Erblichkeit in der Republik wegfällt, so besteht das Geschäft dennoch. Statt erblich wird eigenthümlich gesetzet.

Drey und zwanzigster Titel.

Zwangs- und Banngerechtigkeiten (§. 2) sind Privilegia, können also in der Republik nicht geduldet werden. Jedermann hat die Befugniß seine Kräfte, sein Vermögen, und die Produkte seines Fleißes und seiner Grundstücke nach Gefallen zu benutzen. Jeder Sachverständige darf auf seinem Grund und Boden alle Arten von Fabriken und Manufacturen und also auch Mühlen anlegen, ohne daß er auf den eignen Bedarf einzuschränken ist, diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche nur unter besondrer Aufsicht der Polizey veräußert werden dürfen, z. B. Pulver und Branntwein. Jedermann, der die erforderliche Geschicklichkeit besitzet, ist berechtiget, aus seinem erbaueten oder erkauf-

kauften Getreide gesundes Bier zu brauen und solches an jeden Liebhaber zu verkaufen. Auch Einfuhrverbote (§. 11) können in der Republik nicht Statt finden. Man sporne die Industrie durch Prämien, aber man mache niemals durch Hemmung der Concurrenz die Consumenten von dem Egoismus der Kaufleute und Fabrikanten abhängig.

Zweyter Theil.

Erster Titel.

§. 3.

Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft finden nicht Statt.

§. 13. 48 = 58. 65 = 67. 73. In so fern diejenigen, welche sich verheyrathen wollen, majorenn sind, kann außer ihrem eignen, kein fremder Consens erforderlich seyn. Bey Minorennen ist der Consens derjenigen nöthig, in deren väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sie sich befinden. Soll zwischen Personen, welche selbst mit einander in ei-

einem solchen Verhältnisse stehen, die Ehe geschlossen werden; so ist die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich.

§. 23. 24. Zu diesen Einschränkungen ist kein rechtlicher Grund vorhanden.

§. 25. 26. 28. Diese bloß moralischen Verbote können keine Zwanggesetze werden.

§. 36. In der Republik kann zwischen Christen und Nichtchristen kein Unterschied Statt finden.

§. 136-138. Da die Religion mit äußerlichen Dingen nichts zu thun hat, so gehört das Aufgebot für die bürgerliche Obrigkeit, und die Ehe wird nicht durch die priesterliche Trauung, sondern durch die Verlautbarung vor Gericht vollzogen.

§. 205. Durch die Ehe wird zwischen zwey Personen verschiednen Geschlechts eine völlige und gänzliche Einheit der Person gestiftet. Diese Einheit erlaubt keine Trennung des Vermögens. Das Gesammteigenthum wird nur durch den Tod beyder

Eheleute, oder durch richterliche Trennung der Ehe aufgehoben.

§. 276. Der Erbschatz wird wie jede andre Schenkung behandelt. Einem künftigen Kinde, als einem Wesen in der Möglichkeit, kann nichts geschenkt werden, da die bürgerlichen Gesetze nur mit den Wesen in der Wirklichkeit zu thun haben.

§. 341. In der Republik kann von Bürgschaften der Ehefrauen niemals die Rede seyn. Für den Ehemann deshalb nicht, weil er der gesetzliche Verwalter des Gesammteigenthums ist, und seine Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt werden müssen, es mag solches ursprünglich ihm oder der Ehefrau zugehört haben, und die Schulden mögen vor oder während der Ehe entstanden seyn. Für einen Fremden deshalb nicht, weil die Ehefrau während der Ehe, außer den Fällen §. 321. 324 = 327 keine Schulden machen kann.

§. 373. Auch einem Dritten kann die Befugniß nicht eingeräumt werden, bey einer Zuwendung

dung an den einen Ehegatten, das Miteigenthum des andern Ehegatten auszuschließen. Was der eine Ehegatte erwirbt, gehört dem andern.

§. 438. Der überlebende Ehegatte setzet das Gesammteigenthum bis an seinen Tod fort.

§. 669. Das Tugendgesetz gebietet freylich die Ehe nur durch den Tod zu trennen. Aber die Tugend kann und darf nicht erzwungen werden. Die Veränderlichkeit der Gesinnungen gehört zur Natur des Menschen. Die Beständigkeit derselben darf nur das Produkt der Ueberzeugung oder des Selbstzwanges, niemals das Produkt äußerer Zwangsmittel seyn. Die Rechtsgesetze dürfen es sich nicht anmaßen, die Gesinnungen irgend einem äußeren Zwange zu unterwerfen. Das Band der Ehe muß also auf das Anrufen eines jeden Theils zu jeder Zeit durch richterlichen Ausspruch getrennt werden. Nur wegen der Vermögens = Auseinandersetzung nach getrennter Ehe, ist auf die Ehescheidungsgründe Rücksicht zu nehmen. Sind die Parteyen über die Auseinandersetzung einig, so er-

folgt die Trennung der Ehe auf die bloße Willens=erklärung. Sind sie nicht einig und ist außer dem bloßen Willen des einen Theils kein gesetzlicher Ehe=scheidungsgrund vorhanden, so bezahlt der, wel=cher auf die Ehescheidung anträgt, die Eheschei=dungsstrafe nach dem höchsten Satze.

§. 1027. Der uneheliche Beyschlaf, in so fern dabey keine Nothzucht und kein Ehebruch ver=übt worden, hat gar keine rechtliche Folgen. Den Begattungstrieb bloß in der Ehe zu befriedigen, fordert das Tugendgesetz allerdings, aber kein Rechtsgesetz. Wenn also zwey Personen verschied=nen Geschlechts sich mit einander gegen die Tu=gendgesetze vermischen, so muß der Staat sie ih=rem Schicksal überlassen, ohne von ihren untu=gendhaften Handlungen, Kenntniß zu nehmen, und ohne dem einen Theil aus seinem untugendhaften Handeln oder Leiden das Entstehen irgend eines Anspruchs an dem andern Theil einzuräumen.

§. 1037. So wenig die Obrigkeit sich dar=um bekümmern darf, ob diejenigen, welche in dem

Er=

Erziehungszustande sich nicht befinden, tugendhaft oder untugendhaft handeln; so wenig darf sie erlauben, daß das Laster als Gewerbe ausgeübet werde. In der Republik können also keine Hurenhäuser geduldet werden.

Zweyter Titel.

§. 1. Dem Menschen ist das Recht zur Freyheit angeboren. Jedem Menschen muß also auch die Pflicht angeboren seyn, seinem Nebenmenschen, dessen körperliche und Verstands-Kräfte noch nicht so weit entwickelt sind, um von seinem angebornen Recht Gebrauch zu machen, so lange zu ernähren und zu erziehen bis diese Entwickelung erfolgt ist. Diese allgemeine Menschenpflicht, ist in Absicht derjenigen, welche das hülflose Kind erzeugt und geboren haben, keine besondre und ausschließliche Pflicht. Denn in Rücksicht auf die Aeltern ist die Geburt des Kindes der Erfolg einer Befriedigung des Naturtriebes. In so fern dabey keine Rechspflicht verletzet wird, kann

sie der Entstehungsgrund besondrer Pflichten nicht seyn. Aber auch eben so wenig der Entstehungsgrund besondrer Rechte. Das Kind ist kein Gewächsel der Aeltern, worauf ihnen Rechte zustehen. Der Mensch, so bald er geboren ist, gehört außer sich selbst, keinem an, und er empfängt durch Unterhalt und Erziehung bloß das, was ihm als Mensch gebührt, und was er, sobald seine Kräfte es erlauben, seinen unerzogenen Nebenmenschen wieder zu leisten verpflichtet ist. Da aber eine Pflicht, welche allen Menschen gleichmäßig obliegt, in der Ausführung nur allzuoft vernachläßiget werden würde, so gehört es zum Wesen des bürgerlichen Vereins, daß der Staat die Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder übernimmt. Nun entsteht die Frage: ob es rathsam sey, daß der Staat die Ausübung der ihm obliegenden Pflicht, einem Jeden in Absicht derjenigen Kinder übertrage, die von ihm erzeugt oder geboren werden. Diese Frage ist, wenn bloß von der Erlaubniß die Rede ist, bejahend, wenn aber eine Rechtspflicht daraus gemacht werden soll, verneinend zu entscheiden. Denn durch den Eintritt in die bürgerliche Gesell-

schaft

schaft hat Jeder seinen Antheil an der allgemeinen Menschenpflicht zur Erziehung und Unterhaltung der Kinder, auf den Staat übertragen. Es bleibt also dem einzelnen Menschen nur die Tugendpflicht übrig. Diese Tugendpflicht ist in Absicht der Aeltern weit dringender als in Absicht der Fremden. Doch bleibt sie Tugendpflicht, welche in eine Rechtspflicht zu verwandeln, sich kein republikanisches Gesetz anmaaßen darf. Man lasse also den Aeltern die Befugniß, ihre Kinder zu erziehen, aber jeder Vater, jede Mutter sey berechtiget ihr Kind dem Staat zum Unterhalt und zur Erziehung zu übergeben, ohne zu den Kosten irgend einen Beytrag leisten zu dürfen.

§. 67. Die Natur treibt die Mutter, ihr Kind selbst zu säugen, und die Mutter, die diesen Trieb unterdrückt, kann für tugendhaft nicht gehalten werden. Aber eine Rechtspflicht dazu, ist nicht vorhanden.

§. 75. Zum bürgerlichen Daseyn und zur Ausübung der Rechtspflichten, bedürfen wir keiner

Religion. Ob Jemand zur Ausübung der Tugendpflichten der Religion bedürfe? ist eine Frage, die Jedermann sich selbst beantworten muß, und worein sich der Andre nicht zu mischen hat. Genug, daß Rechts- und Tugendpflichten für sich selbst bestehn, und der Religion als Stütze nicht bedürfen. Hieraus folgt, daß man die Kinder lediglich in der Rechts- und Tugendlehre, keinesweges in der Religion unterrichten darf. Man lehre die Kinder, daß sie ihre Pflicht deshalb ausüben müssen, weil ihr Gewissen sie sonst verdammen würde, und man überlasse es dem aus dem Erziehungszustande herausgegangenen Menschen, ob und was für eine Religion er sich bilden wolle. Die Religion ist eine individuelle Herzensangelegenheit der Menschen, um die sich der Staat, so lange sie in ihren Gränzen bleibt, gar nicht bekümmern darf.

§. 176 - 178. Der Vater ist in Absicht des Vermögens seiner Kinder wie jeder andre Verwalter fremder Güter zu behandeln. Er muß also vollkommene Sicherheit bestellen. Aber er ist auch berechtiget, wenn die Nutzungen nicht hinreichen, das

das Vermögen selbst, zum Unterhalt und zur Erziehung des Kindes zu verwenden.

Dritter Titel.

§. 9. In der Republik giebt es keine allgemeine Familien-Rechte und Pflichten.

Vierter Titel.

§. 1. Wo kein Staat im Staate geduldet wird, fallen die gemeinschaftlichen Familienrechte, Familienstiftungen, Familienfideicommisse und Familiengüter von selbst weg.

Fünfter Titel.

§. 27. 29. Die Verordnung in §. 29 muß auch in dem Fall Statt finden, wenn der Dienstbote zu der Herrschaft nicht ziehen will, welche nach §. 27 den Vorzug hat.

§ 51. Alle Verpflichtungen zum Handeln sind ihrer Natur nach nur alternativ, entweder die schuldige Handlung zu leisten, oder den Schaden zu vergüten. Das Gesinde darf also durch äußern Zwang zur Herrschaft nicht hingebracht werden.

§ 88. Weder die Verwandten noch die Herrschaft, sondern der Staat ist zur Vorsorge für kranke Dienstboten verpflichtet.

§ 109. Der Miethcontrakt kann gegen Entschädigung zu jeder Zeit einseitig aufgehoben werden.

§. 198 - 200. Mit dem bloßen Eintritt in die Republik hört alle Sklaverey auf.

207. 208. Jedermann ist dem Gesetz unterthan; alle andre besondre Unterthänigkeit fällt weg.

Sechster Titel.

§ 22. Privilegirte Gesellschaften formiren Staaten im Staate, können also nicht Statt finden.

§. 70. 91. Die Gesellschaft kann, als Gesellschaft, kein Vermögen besitzen und keine Schulden machen.

Siebenter Titel.

§. 1. Die adliche Geburt fällt in der Republik von selbst weg, eben so die besondern Rechte. Auch die Uebernehmung eines Amtes führt in der Regel den Austritt aus dem Bauerstande nicht, sondern nur alsdann mit sich, wenn mit diesem Amte die gänzliche Entfernung von dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft nothwendig verbunden ist.

§. 2. 3. Dergleichen Einschränkungen kön- in der Republik nicht Statt finden.

§. 13. Alle sind dem Staat gleich, Niemand ist ihm besonders verpflichtet, mit dem er nicht contrahirt hat, oder der sich sonst durch seine Handlung in den Zustand einer besondern Verpflichtung gesetzet hat. Es läßt sich also nicht annehmen, daß

der

der Bauerstand dem Staate zu Hand- und Spann-diensten besonders verpflichtet sey.

§. 28. Die Dorfgemeine kann, als Gemeine, nichts besitzen.

§. 37. In der Republik giebt es keine Gemeinarbeiten. Für die öffentlichen Bedürfnisse sorgt der Staat. Dorf- und Feld-Wege, Gräben und Brücken unterhält der Staat: Besitzen mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich, so müssen sie es gemeinschaftlich unterhalten. Verbrecher (Num. 7) ist Jedermann schuldig, anzuhalten und der von dem Staate angeordneten Behörde zu überliefern.

§. 47. 48. Schulze und Schöppen werden von der Gemeine erwählt und mit dem Besitze eines bestimmten Gutes kann das Schulzenamt nicht verbunden seyn.

§. 61. Juden können so wenig wie andre Menschen Privilegia erhalten. Es kann also kein Juden-Geleite geben. Die Juden bedürfen desselben nicht, wenn sie sich den republikanischen Ge-

setzen unterwerfen. Wollen sie aber nicht aufhören einen besondern Staat im Staate auszumachen, so müssen sie als Landstreicher behandelt werden. Ein gleiches gilt von den Zigeunern.

§. 81. Gemeine=Cassen fallen weg. Strafgelder gehören dem Fiscus.

§. 87. In der Republik kann keine Gutsunterthänigkeit Statt finden.

Achter Titel.

§. 1. Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche in einer Stadt ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, oder, wenn sie gleich auf dem Lande wohnen, sich doch nicht mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 2=24. Wo keine Privilegia gelten, giebt es kein Bürgerrecht, keine Exemtion, keine Verschiedenheit der Jurisdictionen, keine adeliche Güter, keine Verschiedenheit der Gesetze.

§.

§. 27. 28. Die Bürgerschaft, als Gemeine, besitzet nichts.

§. 30. Der Staat muß für jedes Amt eine angemessene Belohnung aussetzen.

§. 86. Jedermann kann seine Kunst und Wissenschaft, wenn er nur vom Staate tüchtig befunden worden ist, nach Belieben in der Stadt oder auf dem Lande ausüben.

§. 103. Märkte werden eben so wohl auf dem Lande als in der Stadt gehalten, und die Obrigkeit jeden Ortes kann sie anordnen.

§. 120. Der Magistrat wird von der Gemeine gewählt.

§. 132. Der Unterschied zwischen Polizey- Civil- und Criminalgerichtsbarkeit fällt gänzlich weg.

§. 138. In der Republik kann kein Cämmereyvermögen Statt finden.

§. 159. Jeder einzelne Bürger, aber nicht die Bürgergemeine als solche, kann Vermögen besitzen.

§. 166. In der Republik kann keine Stadt von einer andern, als der Herrschaft des Staats abhängig seyn.

§. 176. Der Ort, dessen meiste Einwohner sich mit dem Ackerbau und Landwirthschaft beschäftigen, heißt ein Dorf, und der Ort, dessen meiste Einwohner sich mit andern Gewerben beschäftigen, heißt eine Stadt; das Mittelding, Flecken genannt, fällt weg.

§. 179-181. Zünfte und Innungen können nicht geduldet werden; wohl aber muß Jeder, der ein Gewerbe treiben will, seine Geschicklichkeit dazu durch Sachverständige vor der Obrigkeit prüfen lassen.

§. 270. Das Annehmen und das Lossprechen der Lehrburschen geschieht vor der Obrigkeit.

§.

§. 284. Kein Meister kann gezwungen werden einen Lehrling anzunehmen; wohl aber muß der Staat öffentliche Lehranstalten anlegen.

§. 291. Eine solche Festsetzung kann nicht Statt finden, wenn der Lehrling vor Ablauf der gewöhnlichen Lehrjahre zum Gesellen tüchtig befunden wird.

§. 353. Gesellenladen und Gewerkscassen können nicht geduldet werden.

§. 378. 385-387. Es kann aber weder der Meister, den Gesellen die gesetzliche Frist hindurch zu behalten, noch dieser so lange zu bleiben, sondern einer den andern nur zu entschädigen gezwungen werden.

§. 410. Ist das Fabrikat keinem Polizeyverbote unterworfen, so darf die Erlaubniß nicht verweigert werden; nur muß der Fabrikant seine Kenntniß gehörig nachweisen und in der Prüfung bestätigen.

§.

§. 426. In seinem Hause kann Jeder Bier brauen, der in Absicht seiner Geschicklichkeit dazu von der Obrigkeit geprüft und tüchtig befunden worden ist.

§. 435. In der Republik kann zwischen Garköchen und Gastwirthen kein Unterschied gemacht werden.

§. 436. 437. Es darf zwar Niemand ohne Genehmigung der Polizey Fremde für Geld beherbergen; aber die Erlaubniß darf keinem, der dazu geschickt ist, verweigert werden.

§. 459. Jedermann kann, wo er will, sich als Apotheker, Gewürzkrämer oder Materialist etabliren, wenn er nur in der Prüfung tüchtig befunden wird.

§. 460. Sind Aerzte und Wundärzte bey ihrer Prüfung auch als Apotheker tüchtig befunden worden, so dürfen sie sich der eignen Zubereitung der Arzeneyen nicht enthalten.

§. 461. Arkane zum Verkaufe darf Niemand verfertigen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 479. Kaufmannsgilden fallen mit allen übrigen Innungen weg.

§. 585-589. Die Religion hat auf die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher keinen Einfluß.

§. 870-872. 985-990. 1055-1091. 1095-1097. 1276. Die Religion kann keine Verschiedenheit der Rechte hervorbringen, und der Staat kann davon keine Notiz nehmen, wenn Jemand aus sogenannter Religion an einem gewissen Tage eine Bürgerpflicht nicht ausüben will.

§. 1312. 1321. Auch die Mäkeley ist ein freyes Gewerbe, welches Jedem, der in der Prüfung die gehörigen Kenntnisse beweiset, verstattet werden muß.

§. 1421. 2452. Jeder, welcher der Obrigkeit nachweiset, daß er die erforderlichen Kenntnisse besitzet, ist die Rhederey zu treiben, oder eine öffentliche Landkutsche zu halten berechtiget.

Neun-

Neunter Titel.

In der Republik giebt es keinen Adelstand

Zehnter Titel.

§. 4. Einen Soldatenstand giebt es in der Republik nicht. Jedermann ist Soldat, den körperliche Schwäche oder andre Dienste, die er dem Staate leistet, nicht davon abhalten. Wer den Soldatendienst nicht leisten will, kann in der Republik nicht geduldet werden.

§. 69. Alle Beamte, ohne Ausnahme, stehen in unmittelbaren Diensten des Staats.

§. 84. Titel und Rang, als Vorrechte, welche auch außer den Amtshandlungen ihre Wirkungen äußern, können in der Republik nicht geduldet werden.

§. 95. 96. Keinem Beamten kann die Entlassung, zu welcher Zeit er sie auch fordern mag, versagt werden; verlangt er sie aber unter Umständen, wo daraus ein Nachtheil für den Staat zu

besorgen ist, so kann er in der Republik nicht geduldet werden. *)

§. 116. Kein Collegium kann als solches Vermögen besitzen.

§. 117. Kein Collegium hat als solches besondre Rechte; der Umfang seiner Amtspflichten aber, kann nie der Gegenstand eines Vergleiches seyn.

Eilfter Titel.

§. 5. 6. Die Kraft und Gültigkeit keiner bürgerlichen Handlung kann von der Religion abhängig seyn und die Religion kann keine Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten begründen, so lange sie in ihren Gränzen bleibt;

*) Statt der im §. 96 des Allgem. Gesetzbuchs verordneten Entschädigung, ist im §. 96 des Allgem. Landrechts die Berufung auf die Entscheidung des Staats-Oberhaupts verordnet worden.

wenn aber Jemand unter dem Vorwande der Religion, sich seinen Bürgerpflichten entziehen oder einen Staat im Staate formiren will, so muß er auswandern, und wenn er das nicht will, so lange in gefänglicher Haft gehalten werden, bis er entweder zur Auswanderung oder zum Gehorsam sich entschließet.

§. 10. Diese Genehmigung darf niemals verweigert werden, so lange die Gesellschaft mit ihren Religionsübungen keine äußere Auszeichnung verbindet, und sie auf Gebet, Gesang, Musik, Unterredungen oder einseitigen Vortrag, ohne alle sogenannte äußere Religionsgebräuche, einschränkt.

§. 12. Außer dem Gottesdienst kann in der Republik keine öffentliche Religionsübung geduldet werden.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ist ein blosses Aggregat von Individuen, aber keine Corporation.

§. 18. Die Religionsgesellschaft kann kein Vermögen und also auch keine Gebäude besitzen.

§. 19. Die zur Feyer des Gottesdienstes und zum Religionsunterichte bestellte Personen, sind nicht Beamte des Staats. Hat die Religionsgesellschaft dazu besondre Personen nöthig, so schließet sie mit ihnen den erforderlichen Vertrag.

§. 20. In der Republik kann unter öffentlich aufgenommenen und geduldeten Religionsgesellschaften kein Unterschied Statt finden. Keine Religionsgesellschaft hat einen Vorzug vor der andern. Sie sind sämmtlich bloß geduldete Gesellschaften.

§. 22. 23. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet, öffentlichen und Privat-Gottesdienst. In der Republik giebt es nur häuslichen und öffentlichen Gottesdienst. Um den häuslichen darf sich Niemand bekümmern, so lange dabey kein Verbrechen begangen und keine Privatgerechtsame gekränkt werden. Der öffentliche Gottesdienst (im §. 23 Privat-Gottesdienst genannt.) steht unter der

der Aufsicht der Polizey; es kann aber dabey die Ausübung besondrer Gebräuche nicht geduldet werden. Denn hieraus entsteht eine äußerliche Auszeichnung, die dem Wesen des Republikanismus schlechterdings widerspricht.

§. 25. In der Republik giebt es keine andre Glocken als die Sturmglocken, die unter der Aufsicht der Obrigkeit stehen. Die Religion geht bloß den innern Menschen an; sie kann also nie der Gegenstand einer öffentlichen Feyerlichkeit seyn. Auch müssen alle öffentliche Feyerlichkeiten vom Staat dirigirt werden, und der hört auf republikanisch zu seyn, so bald er Religion darein mischt.

§. 29. In der Republik kann keine solche Ausnahme Statt finden.

§. 34. 35. Oeffentliche Bet= Dank= und religiöse Festtage kann der republikanische Staat nicht anordnen, und eben so wenig kann er Tage bestimmen, an welchen die Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe eingestellet werden sollen. Noch weniger kann eine religiöse Gesellschaft sich derglei=

chen Anordnungen anmaßen. Jede Religion, welche äußere Handlungen oder Unterlassungen vorschreibt, formirt einen Staat im Staate.

§. 39. Jeder nicht häusliche Gottesdienst muß öffentlich gehalten werden, mithin einem Jeden der Zutritt und die Theilnahme erlaubt seyn.

§. 42. In der Republik können keine öffentliche Religionshandlungen geduldet werden, die eine Partey von der andern wesentlich unterscheiden.

§ 183. Nach Maaßgabe der Bevölkerung muß der Staat die erforderlichen Begräbnißplätze anweisen und unterhalten.

§. 186. Ohne Genehmigung der Polizey darf keine Leiche außer dem Begräbnißplatze beerdigt werden.

§. 451. 469. Jede Geburt und jeder Todesfall müssen der Polizey angezeigt werden.

§. 474. Die Todtengräber sind Polizeybediente.

§. 483-503. Die Geburts- und Todtenregister werden von der Polizey, die Eheregister von der Obrigkeit geführt, bey welcher der Ehevertrag verlautbart wird.

§. 939. Geistliche Gesellschaften, da sie einen Staat im Staate formiren, werden in der Republik nicht geduldet.

Zwölfter Titel.

§. 11. In der öffentlichen Schule darf gar keine Religion gelehrt werden.

§. 12. Alle Schulen ohne Ausnahme gehören zu den Polizey-Anstalten. Die Religionslehrer, als solche, haben nichts mit den Schulen zu thun.

§. 18-21. 29-42. 51-59. Die Schulen werden vom Staat unterhalten.

§. 22. 23. Die Schullehrer werden von der Gemeine gewählt.

§. 46. Die Prüfung der Kinder kann der Staat den Seelsorgern nicht überlassen.

§. 69. Auch die akademische fällt mit allen übrigen privilegirten Gerichtsbarkeiten weg.

§. 92. 93. Der Staat selbst muß für die bessere Erziehung des Relegirten an einem entfernten Orte sorgen.

§. 129. Das Gelehrsamkeits-Monopol kann so wenig wie irgend ein andres geduldet werden.

Dreyzehnter Titel.

§. 1. Die Oberhäupter des Staats werden von und aus der gesetzgebenden Versammlung ererwählt, deren Mitglieder sie bleiben.

§. 5. Die Republik führt nur Vertheidigungs-Kriege. Diese hören auf so bald ihr Endzweck erreicht ist, ohne Friedensschluß. Bündnisse mit fremden Staaten sind das Grab der Republik.

§. 6. 12. Diese Majestätsrechte werden nicht von den Oberhäuptern des Staats, sondern von der gesetzgebenden Versammlung ausgeübt.

§.

§. 14. So wie die Oberhäupter des Staats überhaupt für jede Handlung verantwortlich sind, so müssen sie insbesondre über die ihnen von der gesetzgebenden Versammlung zur Erreichung der Staatsendzwecke bewilligten Summen jährlich Rechnung ablegen.

§. 15. Abgaben sind mit der republikanischen Staatsverfassung unverträglich.

Vierzehnter Titel.

§. 11. Alles Grundeigenthum gehört dem Staat. Er überläßt solches den Einwohnern theils für ein gewisses Kaufgeld eigenthümlich, theils pachts- theils erbpachts theils erbzinsweise, zum Theil läßt er es administriren. Alles, was hiedurch erworben wird, fließt in die Staatskasse, über deren Einnahme und Ausgabe jährlich dem Volke Rechnung abgeleget werden muß. Keinerley Art von Benutzung des Staatsvermögens kann den Oberhäuptern des Staats eingeräumt werden.

Sie

Sie erhalten, wie alle andre Staatsdiener, ihre Besoldung.

§. 23. Nicht bloß große, sondern alle Geldstrafen gehören dem Staat. Abzugsgelder finden nicht Statt.

§. 44. Es darf aber Niemand von Erwerbung des Grundeigenthums ausgeschlossen werden, so lange Besitzungen erlediget und von der gesetzgebenden Versammlung nicht dazu bestimmt sind, um durch ihre Administration besondre Endzwecke zu erreichen, z. B. landwirthschaftliche Versuche im Großen anzustellen u. s. w. Doch versteht es sich von selbst, daß keinem eine Besitzung überlassen werden kann, der sie zu verwalten nicht fähig ist.

Funfzehnter Titel.

§. 13:17. 23. 24. Alle Wege, ohne Ausnahme, werden vom Staat unterhalten.

§. 26. 221:228. Die Posten haben vor andern Fuhrwerken kein Vorrecht.

§. 51. 53. 54. 64. 56. Fähren, Prahmen, Brücken und Dämme müssen überall, wo es nöthig, vom Staat angelegt und unterhalten werden, ohne von denjenigen, die sich derselben bedienen, oder zu deren unmittelbaren Vortheil sie gereichen, irgend einen Kostenbeytrag fordern zu dürfen.

§. 87. Das Strandrecht kann unter keinerley Vorwand in der Republik ausgeübt werden.

§. 90. Zoll, Brücken- und Wegegeld fällt mit allen andern Abgaben weg.

§. 142-155. 214. Alle diese Einschränkungen können in der Republik nicht Statt finden.

Siebenzehnter Titel.

§. 18. Die Gerichtsbarkeit wird auf Kosten des Staats, ohne allen Kostenbeytrag der Partheyen ausgeübt. Die Abtheilungen der Gerichtsbezirke werden lediglich durch die Volks- und

Ge-

Geschäftsmenge bestimmt. Das für einen bestimmten Distrikt angeordnete Gericht muß alle rechtliche Angelegenheiten ohne Ausnahme verwalten. Die Richter werden von der Gemeine gewählt und die übrigen zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Personen, von der vollziehenden Gewalt angestellt.

§. 128. 130. Wer seine Schulden bezahlt hat und in keinem Civil- oder Criminal-Proceß befangen ist, muß auf die von der beschlossenen Auswanderung nach §. 127 zu machende Anzeige, den erforderlichen Paß sogleich und ganz unentgeltlich, mithin ohne Abfahrtsgeld bezahlen zu dürfen, erhalten.

§. 161. Da in der Republik kein Erbschaftsrecht gilt, so kann kein Ausländer Erbschaftsansprüche machen.

§. 162. Was der Republikaner wegschenkt, muß unentgeltlich außerhalb Landes verabfolgt werden.

Achtzehnter Titel.

263. Der Staat muß jeden Vormund belohnen, also auch denjenigen, dem solche Kinder anvertrauet werden, die ihre Aeltern nicht erziehen wollen oder können.

§. 309. 310. Der Staat muß einen Jeden ernähren, der sich nicht selbst ernähren kann, und den seine Aeltern, Ehegatte oder Brodherrschaft nicht ernähren will oder kann.

§. 823. Eine solche Todeserklärung findet in der Republik nicht Statt.

Neunzehnter Titel.

§. 4. Ueber die Gränze darf Niemand geschaft werden. Auch fremde Bettler, wenn sie sich nicht zurückbegeben wollen, muß die Republik erziehen und ernähren.

§. 9. In der Republik können keine besondere Armenfonds oder Stiftungen geduldet werden.

Der

Der Staat muß jeden Armen ernähren und beschäftigen, ohne zu den Kosten irgend einen Beytrag von den Einnahmen fordern zu dürfen.

Zwanzigster Titel.

§. 30. Das Strafrecht setzt eine Superiorität des Strafenden über den Bestraften voraus. Diese widerspricht der angebornen Gleichheit der Menschen, welche durch den Eintritt in den Staat nicht verloren geht Ist nun gleich der Staat nicht berechtiget, den Verbrecher zu strafen, so ist er doch schuldig, den Verbrecher von ähnlichen Vergehungen abzuhalten, und zwar so lange durch äußern Zwang bis er seine Sinnesänderung hinlänglich bewiesen hat. Hieraus folgt von selbst daß Niemand mit dem Tode, an der Ehre und mit der Deportation bestraft werden darf, daß jedes Gefängniß zugleich eine Besserungsanstalt seyn muß, und daß weder Zuchthaus- noch Festungsstrafen Statt finden können. Auf der andern Seite folgt aber auch hieraus, daß die Dauer des Gefängnis-

ses

ses auf keinen gewissen Zeitraum festgesetzet werden kann, sondern lediglich von der Besserung des Verbrechers abhängen müsse. Doch ist es besser, um den Verbrecher keiner willkührlichen Behandlung auszusetzen, in den Fällen, wo die nicht republikanischen Gesetze weder Todesstrafe, noch lebenswierige Beraubung der Freyheit verordnen, das Gefängniß auf einen bestimmten Zeitraum einzuschränken, mit der sich von selbst verstehenden Modification, daß der Gefangene früher entlassen werden muß, wenn man von seiner Besserung sich überzeugt hat. Bezweifelt man nach Ablauf der erkannten Gefangenschafts-Frist die Besserung des Verbrechers, so muß er doch auf die Gefahr, daß er sich durch ein neues Verbrechen abermals in den Erziehungszustand zurückversetze, losgelassen werden.

§. 87. Der Fall, daß die Gefängnißstrafe an der Person des Verbrechers nicht vollzogen werden könnte, kann in der Republik nicht vorkommen, wo die Gefängnisse so beschaffen seyn müssen, daß die einem jeden Zustande des menschlichen Lebens angemessenen Bedürfnisse vorhanden sind.

§. 141. 142. 148. 357. In der Republik giebt es keine Geheimnisse.

§. 156. Auch ist Jedermann befugt seinen nicht-frechen und nicht-unehrerbietigen Tadel der Geetze und Anordnungen im Staate durch den Druck und sonst öffentlich bekannt zu machen, insbesondre bey der gesetzgebenden Versammlung auf dessen Prüfung zu dringen.

§. 169. Bey Bestimmung der Dauer der Gefängnißstrafe, setzt der Richter voraus, daß der Zeitraum hinreiche den Verbrecher zu bessern, und in dieser Voraussetzung fallen die Peitschenschläge bey der Entlassung weg.

§. 185. Heimliche Verbindungen können in der Republik gar nicht geduldet werden.

§. 219. Zur Abbitte kann Niemand gezwungen werden; auch die Vorhaltung durch den Religionslehrer kann vom Gesetz nicht verordnet werden, als welches mit der Religion nichts zu thun hat, wenn es gleich die öffentliche Handlung (§. 217) als Ruhestörung bestraft.

§.

§. 223. Eine Religionssekte ohne Ehrfurcht gegen die Gottheit ist nicht denkbar, da jede Religion eine Gottheit voraussetzet. Einer Sekte aber, die keine Religionssekte ist, kann man wohl keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie von der Gottheit und also auch von der Ehrfurcht gegen die Gottheit nichts weiß. Solche Leute auf andre Gedanken bringen zu wollen, muß sich der Staat niemals anmaßen, indem dadurch nur Heuchler gemacht werden. Die Atheisten werden sich nicht leicht in eine Gesellschaft vereinigen; sollte es aber je geschehn, so hat der Staat sich um sie zu bekümmern keine Ursache, so lange sie den Gesetzen gehorchen.

§. 277. 285. 286. Ausfuhrverbote fallen in der Republik ganz weg, doch versteht es sich von selbst, daß Artikel, die in der Republik selbst nicht verkauft werden dürfen, z. B. Branntwein, Pulver, Arkana u. s. w. auch nicht zum auswärtigen Verkauf zu fabriciren sind. Werden aber dergleichen Artikel aus der Fremde eingeführt, so werden sie nicht bloß confiscirt, sondern auf der

Stelle vernichtet. Die Zurückschaffung kann nicht Statt finden, weil man voraussetzen muß, daß sie in der Fremde ebenfalls unerlaubt sind.

§. 308. Von besonders angestellten Visitatoren weiß man in der Republik nichts. Die Polizei muß darauf vigiliren, ob irgendwo verbotene Waaren oder Spuren davon vorhanden sind.

§. 610. 611. 615-617. In der Republik findet die Eintheilung der Stände in höhere und niedere nicht Statt.

§. 622-626. Wenn gleich in der Republik weder aufrühreriſche Schriften, noch Pasquille, noch Ankündigungen der Quacksalber und Arkanisten oder Fabrikanten und Verkäufer sonst verbotener Waaren, noch solche Schriften, welche bloß auf die Einbildungskraft und Sinnlichkeit zu unmoralischen Zwecken wirken, gedruckt oder verlegt werden dürfen; so bedarf es doch dazu keiner Censur. Die Druckerpresse muß ganz frey seyn, ohne dadurch die Verantwortlichkeit der Drucker und Verleger aufzuheben.

§.

§. 700. b. Schießpulver darf an keinen verkauft werden, der zu dessen Ankauf vom Staate nicht besonders autorisirt ist.

§. 1405. In der Republik fällt zwar jede Eidesleistung weg; doch wird derjenige, der vor der Obrigkeit eine Unwahrheit wissentlich aussagt, oder ein vor der Obrigkeit gethanes Versprechen vorsätzlich bricht, als ein Meineidiger behandelt.

Allgemeine Gerichtsordnung

Erster Theil.

Einleitung.

40. Von der Beträchtlichkeit oder Unbeträchtlichkeit des streitigen Gegenstandes, kann die Nothwendigkeit der Zuziehung einer zweyten Gerichtsperson nicht abhängig seyn, sondern nur davon, ob die Partey schreiben und geschriebenes lesen kann oder einen so qualificirten Beystand mitgebracht hat, oder nicht.

51. In der Republik werden die Gerichte zahlreich besetzet, am besten mit achtzehn Mitgliedern

dern, damit die Personen des Decernenten, des Assistenten des Klägers, des Assistenten des Beklagten, des Instruenten, des Referenten und des Correferenten unter denselben Parteyen wenigstens dreymal gewechselt werden können, wenn die Parteyen einen streitigen Gegenstand der richterlichen Entscheidung mehr als einmahl unterwerfen sollten; denn von der Anmeldung zur Klage bis zur Publication des Urthels findet eine solche Wechselung nicht Statt.

56-63. Auf der einen Seite sind Appelation und Revision keine hinreichende Mittel um die Parteyen gegen menschliche Irrthümer und Fehler sicher zu stellen; auf der andern Seite werden diese Rechtsmittel sehr oft bloß zur Verschleppung der Sachen gemißbraucht. Es bleibt daher nichts anders übrig als jeden Prozeß durch ein einziges Urthel zu entscheiden, dagegen aber den Parteyen die Befugniß offen zu lassen, gegen jedes Erkenntniß einen neuen Prozeß anzufangen. Man muß also den Einwand: daß die Sache bereits rechtskräftig entschieden sey, gänzlich verwerfen.

64. Die Urtheile werden in der Regel sogleich zur Exekution gebracht.

Erster Titel.

§. 33. 34. Außer dem Staate selbst giebt es in der Republik keine moralische Personen.

Zweyter Titel.

§. 3. 30 = 106. Durch persönliche Eigenschaften wird kein besondrer Gerichtsstand begründet. Der Unterschied unter Ober = und Untergerichten fällt ganz weg. Auch können keine besondre Colonie = Militair = und Academische Gerichte Statt finden.

§. 6. 126. 127. 128. 130. Besondern Angelegenheiten und Geschäften kann kein besonderer Gerichtsstand angewiesen werden.

§. 131 = 135. Ein Jurisdictionsstreit kann sich in der Republik nicht ereignen.

Drit-

Dritter Titel.

§. 39 = 49. Dergleichen Vollmachten können in der Republik nicht vorkommen.

Zehnter Titel.

§. 149. b. Da in der Republik kein Eid, also auch kein Diffeßionseid Statt findet, so muß der Producent gegen die gerichtliche Ableugnung der Unterschrift mit jedem Beweise gehört werden, und dem Ermessen des Richters bleibt die Entscheidung vorbehalten, wie viel bey einer bloßen Unterschrift durch die Vergleichung der Handschriften erwiesen worden.

§. 230. Num. 12. Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist von seiner Religion unabhängig.

§. 245 = 252. Die Anwendung der Eides fällt in der Republik gänzlich weg. Jeder, der vor Gericht wissentlich eine Unwahrheit behauptet, wird als ein Meineidiger behandelt. Es muß also auch jede vor Gericht abgegebene Erklärung, so lange das

Gegentheil nicht ausgemittelt oder von einem glaubwürdigen Mann behauptet ist, als wahr angenommen werden.

Dreyzehnter Titel.

§. 10. Num. 3. 4. Der Betrag der streitigen Summe kann auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen keinen Einfluß haben. Die Aussage Eines untadelhaften Zeugen muß also in jedem Fall hinreichend seyn.

§. 53. Da in der Republik kein Urthel rechtskräftig wird, so kann die binnen zehn Tagen unterbleibende Meldung zur neuen Klage nur die Folge haben, daß dem Gegner der streitige Gegenstand verabfolgt werden muß.

Vierzehnter Titel.

§. 2. Nur in so fern wird die neue Klage angenommen, als sie rechtlich begründet ist.

§.

§. 3. Num. 1. Auch wegen des geringsten Gegenstandes muß die neue Klage Statt finden.

§. 3. Num. 2. Wegen der Kosten bedarf es keiner neuen Klage, sondern nur des Rekurses.

§. 4. b. Durch die abschlägige Resolution der vorgesetzten Behörde wird keineswegs das Urthel rechtskräftig, wohl aber erhält dadurch der Gegner die freye Disposition über den streitigen Gegenstand.

§. 5. Ist das Urthel ein Contumacialbescheid, so hat es bey der Vorschrift im §. 70. sein Bewenden. Ist in der binnen zehn Tagen oder vier Wochen (§. 4. b. 23. 34.) angebrachten neuen Klage zugleich eine Nichtigkeitsbeschwerde (Tit. XVI. §. 2.) enthalten, so muß die Exekution so lange ausgesetzt bleiben bis die Nichtigkeit gehoben worden, welches auch nach Ablauf dieser Fristen in dem Fall der im §. 10. Tit. XVI. bestimmt ist, Statt finden muß. In allen übrigen Fällen muß jedes Urthel, sobald der Berechtigte dar-

auf anträgt, zur Exekution gebracht werden. Hat der Verpflichtete sich bereits zur neuen Klage angemeldet, oder ist die zehntägige oder vierwöchentliche Frist dazu, oder die vierwöchentliche Frist zur Ergreifung des Rekurses noch nicht abgelaufen, oder wird die Resolution der vorgesetzten Behörde noch erwartet; so wird der streitige Gegenstand so lange in gerichtlichen Beschlag genommen, bis die Fristen abgelaufen, oder die abschlägige Resolution, oder das Urthel auf die neue Klage erfolgt und gegen letzteres keine neue Klage binnen den obgedachten Fristen angebracht ist.

§. 40. In der Regel gehört die Entscheidung der neuen Klage vor den vorigen Richter, wobey es sich von selbst versteht, daß bey einer in die Stelle der Appellation oder Revision tretenden neuen Klage die Stelle der vorigen Decernenten, Instruenten, Re- und Correferenten durch andre Subjekte besetzt werden muß. Doch bleibt es dem Kläger überlassen bey der vorgesetzten Behörde darauf anzutragen, daß die Instruktion und Entscheidung, oder letztere allein, einem andern Gerichte übertragen werde.

§.

§. 70. 74. Auch nach Ablauf dieser zehntägigen Frist muß dem Beklagten gegen den Contumacialbescheid rechtliches Gehör verstattet werden; doch bringt die spätere Meldung nicht mehr den Effekt hervor, daß die Exekution ausgesetzet werden muß.

Siebenzehnter Titel.

§. 15. Bey jeder neuen Klage kann die Litisdenunciation zum Behuf des Regresses angebracht werden.

Ein und zwanzigster Titel.

§. 2. Der Betrag der streitigen Forderung (Num. 2.) und die persönliche Qualität der Parteyen geben keinen Grund zur Befreyung von der Caution.

Drey

Drey und zwanzigster Titel.

§. 25. Num. 1. 2. In der Republik finden keine Gerichtsgebühren Statt.

§. 30. Mit den Gerichts- und Stempelgebühren fällt auch das Armenrecht weg.

§. 52. Num. 1. erster Absatz. Num. 2. 3. Durch das Leugnen des einen Theils, kann der rechtliche Zustand des andern Theils nicht besser werden.

Vier und zwanzigster Titel.

§. 25. Einem Exequendo können keine Ferien zu Statten kommen.

§. 46. S. 546. Die Exekutionsgebühren fallen mit den übrigen Gerichtsgebühren weg.

§. 48-52. Auf bestimmte Handlungen kann keine Exekution gerichtet werden, weil es von der Willkühr des Exequendi abhängt, sie zu vereiteln,

und

und den Berechtigten dahin zu bringen, daß er die Handlung entweder durch einen Andern verrichten lasse, oder sein Interesse liquidire.

§. 106 = 109. In der Republik (wo ohnedem die in den §§. 108. 109. erwähnten Anstalten nicht vorhanden sind) fallen alle, mithin auch diese Privilegia weg.

§. 143. Nicht der Gläubiger, sondern der Staat muß den unvermögenden Schuldner im Gefängniß ernähren.

Fünf = und Sechs = und zwanzigster Titel.

In der Republik giebt es weder Untergerichte noch Bagatellsachen.

Neun und zwanzigster Titel.

§. 15. 16. 18 = 25. Diese Ausnahmen, (deren Veranlassungen zum Theil in der Republik wegfallen) können überhaupt gar nicht Statt finden.

§.

§. 77-79. Der Staat muß für den Unterhalt des Arrestanten sorgen.

§. 87. Num. 1. Diese Ausnahme, da sie auf dem Retorsionsrecht beruht, kann nicht Statt finden.

Zwey und dreyßigster Titel.

§. 3. Für den Diffamaten ist schon durch den §. 2. hinreichend gesorgt. Die eigentliche Diffamationsklage kann in der Republik nicht Statt finden, da sie darauf hinausläuft, dem Nichtgebrauch eines Rechts den Verlust desselben zur Folge zu machen.

§. 34. Num. 1. Auch der eigentliche Provocationsprozeß fällt weg, da die Einwendungen durch keinen Zeitlauf verloren gehen können, und dem Verlust der Beweismittel im folgenden Titel vorgebeugt ist.

Vier-

Vier und dreyßigster Titel.

§. 22. Da in der Republik die Verschiedenheit der Stände keine Ungleichheit derselben hervorbringt, kein Adel und kein Militairstand vorhanden ist, und weder Privatgenugthuung noch Schmerzengeld Statt finden; so ist das hier angeordnete Verfahren in allen Fällen anzuwenden.

Fünf und dreyßigster Titel.

§. 73.=80. Auf Indicia kann kein Straferkenntniß, sondern nur die vorläufige Lossprechung gegründet werden. Die Aussage eines untadelhaften Zeugen ist zur Verurtheilung des Denunciaten hinreichend.

§. 105. Wenn gleich in Untersuchungssachen eben so wenig wie in Civilprozessen die Rechtsmittel gegen die ergangenen Erkenntnisse nach Zeit und Zahl eingeschränkt werden können, so darf doch dadurch die Vollstreckung der erkannten Strafe niemals aufgehalten werden. Erstreitet der Denun-

ciat ein absolutarisches Erkenntniß, so wird ihm die bezahlte Geldstrafe nebst Zinsen zurückgezahlt; wegen der erlittenen Gefängnißstrafe aber kann er keine Genugthuung fordern, weil ein Jeder, der ein Erkenntniß auf Gefängnißstrafe wider sich hat, zur Aufbewahrung im Gefängniß während des Prozesses qualificirt ist, und in der Republik zwischen Straf- und Aufbewahrungserkenntnissen kein Unterschied Statt findet.

Vierzigster Titel.

§. 24. In der Republik kann keine Einmischung der Geistlichkeit in die weltlichen Angelegenheiten geduldet werden.

Sieben-Acht-Neun und vierzigster Titel.

In der Republik können keine Moratorien, keine Güterabtretung, keine Behandlung der Gläubiger, und keine Competenz Statt finden.

Funf-

Funfzigster Titel.

§. 167. Da der Effekt der Präklusion bloß darin besteht, daß die Zahl der Interessenten an der vorhandnen Concurssache bestimmt werde; so kann nach Ablauf derhiernach bewilligten zehntägigen Frist kein neuer Gläubiger zugelassen werden.

§. 183=192. Die Distribution der Masse kann nicht eher erfolgen bis gegen das letzte Urthel binnen den geordneten Fristen keine neue Klage angemeldet und angenommen worden. Eine später angemeldete neue Klage kann nur gegen den Gemeinschuldner, nicht gegen die Mitgläubiger Statt finden.

§. 312= 326. 406=416. 432=439. 480. In der Repubik kann die Ehefrau aus dem Concurse über den Ehemann nichts vindiciren und nichts fordern.

§. 337=343. Das Vindicationsrecht kann sich nicht weiter erstrecken, als solches nach Tit. XXIX. §. 17. anwendbar ist.

§. 356-361. §. 393. Num. 1-4. §. 395-405. Die fiskalischen Vorrechte fallen sämmtlich weg, da der Fiscus sich auf Unkosten seiner Mitgläubiger nicht bereichern darf. Auch fallen in der Republik die meisten Veranlassungen weg, auf welchen die fiskalischen Vorrechte beruhen. Für die Sicherheit dessen, was zur Staatscasse aus dem Grundeigenthum fließet, kann theils durch die Hypothekenbücher gesorgt werden, theils kommen dem Staat die Anordnungen in den §§. 382, a. b. 430. 431. zu Statten.

§. 371. Num. 1. In der Republik giebt es keine Patrimonialgerichte und also auch keine Justitiarien.

§. 380. Auch derjenige, dem eine unbewegliche Sache durch die Naturalübergabe zum Pfande bestellt worden, gehört in die zweyte Classe, ohne Unterschied ob der Pfandvertrag mündlich oder schriftlich geschlossen, und ob er in das Hypothekenbuch eingetragen worden, oder nicht. Daß der Pfandgläubiger im letzten Fall, alle, sonst aber

die

die vor ihm in das Hypothekenbuch eingetragenen Gläubiger befriedigen muß, versteht sich von selbst.

§. 385. Gehören Grundstücke zur Masse, so dürfen die im §. 393. Num. 5. 6. aufgeführten Rückstände nicht aus der Mobiliarmasse getilgt werden. Die bloßen Personalgläubiger müssen aus der unbelasteten Masse, d. h. aus derjenigen befriediget werden, die keinem Gläubiger, in welcher Classe er auch angesetzt sey, besonders angewiesen ist, also aus der eigentlichen Communmasse. Ist die Communmasse zur Befriedigung der zweyten Classe unzureichend, so müssen die nach Befriedigung der ingressirten Gläubiger übrig bleibenden Specialmassen das Fehlende verhältnißmäßig übertragen.

§. 417-421. Weder Kindern noch Pflegebefohlnen kann ein Vorrecht im Vermögen der Aeltern oder Vormünder eingeräumt werden.

§. 422. Dieses Vorrecht hat ein Jeder zu fordern, mit dessen Gelde eine in der Concursmas-

 se

se befindliche bewegliche oder unbewegliche Sache erkauft worden. Es erstreckt sich aber (auch in Absicht der Minderjährigen) nur so weit als aus dem Verkauf der Sache nach Befriedigung der zweyten und dritten Classe etwas übrig bleibt.

§. 423. Dieses Vorrecht kann nur in so fern Statt finden, als die Entschädigung, die der Staat einem Jeden für seine Kriegsrüstung leisten muß, in Absicht des Gemeinschuldners zur Concursmasse fließet und nicht durch Forderungen der zweyten Classe absorbirt wird. Der Consens des Chefs ist nicht erforderlich.

§. 424-427. Auch dieses Vorrecht kann nur so weit geltend gemacht werden, als vom Kaufgelde dieser Sachen, aus der zweyten und dritten Classe etwas übrig bleibt. Die Verordnung im §. 424 kommt auch denjenigen (unter gleicher Einschränkung) zu statten, deren Materialien, Arbeiten oder Gelder zur Reperatur einer beweglichen Sache verwendet worden.

§.

§. 428. Diese Verordnung fällt in der Republik mit den Privatgerichten selbst, weg. Der Staat muß aber die Deposital- und Auktionsdefekte der Gerichtspersonen den Interessenten vergüten, ohne sich gegen die Gläubiger des untreuen Staatsdieners ein Vorrecht anmaßen zu dürfen.

§. 429. In der vierten Classe finden nur specielle Massen Statt. Machen auf eine Masse mehrere Gläubiger Anspruch, so hat der jüngere vor dem ältern den Vorzug; z. B. der Baugläubiger vor demjenigen, dessen Geld zum Ankauf der Sache verwendet worden u. s. w.

§. 430. 431. Auch dieses Vorrecht kann nur in so fern Statt finden, als von dem Kaufgelde etwas übrig bleibt. Die zuletzt zahlbar gewordenen Summen haben vor den älteren den Vorzug und auf die Reste von gleichem Alter erfolgt die Vertheilung verhältnißmäßig.

§. 440-445. 450. Alle hier bewilligten Vorrechte sind überhaupt unstatthaft; auch fallen die

in den §§. 441. 444. 445. benannten Anstalten in der Republik weg.

§. 446. Da in der Republik die vorausgesetzte Verschonung nicht Statt findet, so fällt das Vorrecht von selbst weg.

§. 451. Durch die Immission, Versiegelung und Auspfändung wird ein wirkliches Pfandrecht bestellt; es fallen also die Vorrechte aller andern der Gläubiger vierten und fünften Classe hier weg.

§. 452=455. 457. 471. 472. Es ist kein Grund vorhanden, Forderungen, welche auf eine unzureichende Hypothek eingetragen worden, vor nicht eingetragenen, gerichtlichen oder notarialischen Schuldverschreibungen vor außergerichtlichen, unzinsbaren Anlehnen vor zinsbaren Wechseln, Handelsbilletten und Assignationen vor bloßen Schuldscheinen einen Vorzug einzuräumen; alle diese Vorrechte fallen also weg.

§. 456. Dieses Vorrecht kann nur in so fern Statt finden, als dasjenige, was der Gemeinschuldner sich für die veräußerte fremde Sache angeschafft hat, noch in Natura vorhanden ist, und das, was durch den Verkauf desselben gelöset worden, nicht durch andre Forderungen in den vorhergehenden Classen oder durch den Anspruch des Verkäufers (§. 458) absorbirt wird.

§. 458. Dieses Vorrecht findet wegen aller rückständigen Kaufgelder für unbewegliche und bewegliche Sachen in so fern Statt, als die Sache in der Concursmasse befindlich ist, und aus dem Verkauf derselben nach Abzug der vorzüglicheren Forderungen etwas übrig bleibt.

§. 459. 460. 465. 466. Dergleichen Forderungen können in der Republik nicht vorkommen, also fallen die Vorrechte von selbst weg.

§. 461 = 463. Alimente für uneheliche Kinder gehören in der Republik unter diejenigen, die aus einer bloßen Freygebigkeit des Gemeinschuldners herrühren; also fällt das Vorrecht von selbst

 weg.

weg. Was aber die Alimente betrifft, wozu der Gemeinschuldner aus einer unerlaubten Handlung verpflichtet ist, so ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde diejenigen, die mit dem Gemeinschuldner erlaubte Geschäfte gemacht haben, dadurch daß der Schuldner Andre beschädiget hat, von ihren Rechten an die Concursmasse etwas verlieren sollen. Es kann also das Vorrecht in der Republik nicht gelten.

§. 464. 467-470. In der Republik können, außer den in der zweyten Classe vorkommenden Begräbnißkosten und currenten Ausgaben und außer dem, was in den §§. 483-485 verordnet ist, keine andern Vorzüge der Gläubiger unter sich Statt finden, als diejenigen, welche daraus entstehen, daß einem oder dem andern Gläubiger ein bestimmter Gegenstand zu seiner Befriedigung vom Gemeinschuldner, vom Richter, oder vom Gesetz besonders angewiesen ist; alle übrigen Vorrechte fallen gänzlich weg. Generalhypotheken, d. h. Pfandrechte, welche nicht einen bestimmten Gegenstand, nicht das gegenwärtige, sondern das künfti-

tige Vermögen des Schuldners, wie es in dem Augenblick, wo von dem Pfandrecht gegen ihn und seine übrigen Gläubiger Gebrauch gemacht wird, beschaffen ist, betreffen, können in der Republik weder von dem Schuldner noch von dem Gesetz bestellt werden; sie untergraben den Credit und machen die übrigen Gläubiger zum Opfer dessen, dem ein solches stillschweigendes oder ausdrückliches Pfandrecht eingeräumt ist. Specialhypotheken zu bestellen, kann keinem Eigenthümer untersagt werden; nur gegen die Verheimlichung derselben muß das Gesetz wachen; es gelte also keine vom Schuldner bestellte Specialhypothek, die nicht entweder in das Hypothekenbuch eingetragen, oder durch die Naturalübergabe vollzogen ist. Der Richter kann nur im Wege der Exekution Specialhypotheken bestellen, welche allerdings aufrecht erhalten werden müssen, da die gerichtliche Handlung der Immission, Versiegelung und Auspfändung die Stelle der Naturalübergabe vertritt. Das Gesetz aber darf nur in solchen Fällen Specialhypotheken anweisen, wo zum Daseyn oder zum bessern Daseyn der Sache in dem Vermögen des Schuldners das

Ver-

mögen oder die Arbeiten des Gläubigers verwendet werden. Personalprivilegia der Gläubiger fallen mit allen andern Privilegien von selbst weg.

§. 531 = 534. Der Fiskus kann keine Befreyung von den Communkosten verlangen.

§. 592. 594. Niemand kann gezwungen werden einem Vergleich beyzutreten oder seinen Ansprüchen an den Gemeinschuldner zu entsagen.

§. 663. Von der Regel, daß nur der persönliche Richter des Gemeinschuldners über das Vermögen desselben den Concurs eröfnen dürfe, kann nicht abgewichen werden.

§. 672. 681. 690. In der Republik giebt es keine Berg=, See=, Handlungs= und Militairgerichte.

Zwey=

Zweyter Theil.

Zweyter Titel.

§. 39.

Auf den Betrag des Gegenstandes kann bey der gerichtlichen Behandlungsart desselben niemals etwas ankommen. Können die Parteyen schreiben und Geschriebenes lesen, oder hat die, dessen unkundige Partey einen dazu fähigen Beystand mitgebracht, so ist ein Dollmetscher hinreichend.

Drit-

Dritter Theil.

Erster Titel.

§. 51.

Die Justiz hält keine Ferien.

Zweyter Titel.

§. 43. Es müssen zwar alle Staatsdiener besonders verpflichtet, aber keiner darf vereidet werden. Wer seine angelobte Pflicht vorsätzlich verletzet, wird als ein Meineidiger behandelt.

Fünf-

Fünfter Titel.

§. 69. 83. 91. Auch die Schreib- und Botengebühren bezahlt der Staat, ohne Ersatz von den Parteyen.

Sechster Titel.

§. 16. Die fiskalischen Bedienten werden lediglich vom Staat besoldet. Gewinnt der Fiskus den Proceß, so kann er die Belohnung des Fiskals vom Gegner nicht verlangen. Die Fiskäle sind hier eben so zu betrachten, wie die den Parteyen aus der Mitte des Gerichts zugeordneten Rechtsbeystände, für deren Assistenz in der Republik nichts bezahlt werden darf. Noch weniger können den Fiskälen in Untersuchungssachen Gebühren von den Parteyen, und am wenigsten Quoten von den Strafen bewilliget werden.

Sie-

Siebenter Titel.

§. 5. Da in der Republik kein Gewerbe auf eine gewisse Zahl eingeschränkt werden kann, so ist auch ein Jeder, der dazu fähig ist, zum Justizcommissariat zu verstatten.

§. 87. In der Republik ist Niemand befugt einen Eid abzunehmen, auch nicht zum Behuf eines auswärtigen nichtrepublikanischen Gerichts.

Register.

A.

Abgaben, L. Th. 1. Tit. 8. §. 61. Tit. 11. §. 175. Th. 2. Tit. 13. §. 15. G. Th. 1. Tit. 50. §. 430.
Abschoß, L. Th. 2. Tit. 17. §. 161. 162.
Abzugsgelder, L. Th. 2. Tit. 14. §. 23. Tit. 17. §. 128.
Academien, inländische, L. Th. 2. Tit. 12. §. 129.
Adelstand, L. Th. 2. Tit. 9.
Aeltern und Kinder, L. Th. 2. Tit. 2. §. 1.
Alimente, G. Th. 1. Tit. 50. §. 459. 461.
Allgemeingültigkeit der Gesetze, L. Einl. §. 1.

Altentheil, L. Th. 1. Tit. 11. §. 604.
Ansäßigkeit, ob sie von der Cautionsleistung befreye, G. Th. 1. Tit. 21. §. 2. Tit. 50. §. 446.
Apotheker, L. Th. 2. Tit. 8. §. 459.
Arkane, L. Th. 2. Tit. 8. §. 461.
Armencasse, L. Th. 1. Tit. 9. §. 56.
Armenrecht, G. Th. 1. Tit. 23. §. 30.
Armenstiftungen, L. Th. 2. Tit. 19. §. 9.
Arrestschlag, ob er gegen einen Fremden einen Vorzug begründe, G. Th. 1. 29. §. 87.
Arzeneyen, L. Th. 2. Tit. 8. §. 460.
Assekuranzprämien, G. Th. 1. Tit. 50. §. 424.
Atheisten, L. Th. 2. Tit. 20. §. 223.
Aufgebot, L. Th. 2. Tit. 1. §. 136.
Aufhebung des Kaufvertrags, L. Th. 1. Tit. 11. §. 229.
Auktionsdefecte, G. Th. 1. Tit. 50. §. 428.
Ausfuhrverbote, L. Th. 2. Tit. 20. §. 277.
Ausnahme von Gesetzen wegen Religionsmeinungen, L. Th. 2. Tit. 11. §. 29.
Aussteuercassen, L. Th. 1. Tit. 11. §. 651.
Auswanderung, L. Th. 2. Tit. 17. §. 128.

B.

Bagatellsache, G. Th. 1. Tit. 14. §. 3. Tit. 21. §. 2. Tit. 26.

Banngerechtigkeiten, L. Th. 1. Tit. 23.
Bauen an der Gränze, L. Th. 1. Tit. 9. §. 341.
Bauerstand, L. Th. 2. Tit. 7. §. 1. 2. 13.
Bauglàubiger, G. Th. 1. Tit. 50. §. 424.
Baum, Umsturz desselben, L. Th. 1. Tit. 9. §. 297.
Beamte, L. Th. 2. Tit. 10. §. 69. G. Th. 3. Tit. 2. §. 43.
Begräbniß, L. Th. 2. Tit. 11. §. 183. 186.
Behandlung der Gläubiger, G. Th. 1. Tit 49.
Beschwerde gegen ein Urthel, G. Th. 1. Tit. 14. §. 2.
Besitz, Redlichkeit oder Unredlichkeit desselben, L. Th. 1. Tit. 7. §. 13. 22.
Besitzer, der redliche, was für Deteriorationen er zu vergüten schuldig, L. Th. 1. Tit. 7. §. 219. der unrechtfertige, ob er dem unredlichen gleich zu achten, §. 14. der unredliche, in wie fern er den Ersatz der Verbesserungen zu fordern befugt, §. 238.
Besitzveränderungen, L. Th. 1. Tit. 11. §. 245.
Besoldung, G. Th. 1. Tit. 24. §. 106. Tit. 29. §. 15.
Bettler, L. Th. 2. Tit. 19. §. 4.
Betrug, L. Th. 1. Tit. 4. §. 82. 148. Tit. 5. §. 357.
Beute, L. Th. 1. Tit. 9. §. 193.
Bevollmächtigte, L. Th. 1. Tit. 6. §. 50.

Beyschlaf, rechtliche Folgen des unehelichen, L. Th 2 Tit. 1. §. 1027.
Bienen, L. Th. 1. Tit. 6. §. 70.
Börse, L Th. 1. Tit. 11. §. 804.
Botengebühren, G. Th. 3. Tit. 5. §. 69.
Branntwein, L. Th. 1. Tit. 2. §. 68.
Brauerey, L. Th. 1. Tit. 23. Th. 2. Tit. 8. § 426.
Braut, G. Th. 1. Tit. 50. §. 464.
Brücken, L Th. 2. Tit. 15. §. 51. 90.
Bündnisse, L. Th 2. Tit. 13. §. 5.
Bürgerrecht, L. Th. 2. Tit. 8. §. 2.
Bürgerschaft, L. Th. 2. Tit. 8. §. 27.
Bürgerstand, L. Th. 2. Tit. 8. § 1.
Bürgervermögen, L. Th. 2. Tit. 8. §. 159.
Bürgschaft, L. Th. 1. Tit. 14. §. 200.

C.

Cämmereyvermögen, L. Th. 2. Tit. 8. §. 138.
Caution, G. Th. 1. Tit. 21. §. 2. Tit. 50. § 446.
Christen, L Th. 2. Tit. § 36.
Censur, L. Th. 2. Tit 20 § 622.
Collegium, L Th. 2. Tit. 10. §. 116. 117.
Collision der Rechte, L. Einl. §. 95. des Privat- und öffentlichen Wohls § 74.
Communkosten, G. Th. 1. Tit. 50. §. 531.

Communmasse, G. Th. 1. 50. §. 385.
Competenz, G. Th. 1. Tit. 49.
Corporationen, L. Th. 1. Tit. 7. §. 26.
Concurse, G. Th. 1. Tit. 50.
Concurs, von welchem Gericht er zu eröfnen, G. Th 1. Tit. 50. §. 663.
Contumacialbescheid, G. Th. 1. Tit. 14. §. 5. 70.
Creditmassen, Vorrecht derselben im Concurse, G. Th. 1. Tit. 50. §. 440.

D.

Dämme, L. Th. 2. Tit. 15. § 51.
Darlehne, der Militairpersonen, L. Th. 1. Tit. 11. §. 678. unzinsbare G. Th. 1. Tit. 50. §. 452.
Deportation, L. Th. 2. Tit. 19. §. 4. Tit. 20. §. 30.
Depositaldefekte, G. Th. 1. Tit. 50. §. 428.
Deteriorationen, L. Th. 1. Tit. 7. §. 219.
Dienste, L. Th. 1. Tit. 8. §. 63. Tit. 11. §. 190.
Diffamationsklage, G. Th. 1. Tit. 32. §. 3.
Dispensation, L. Th. 1. Tit. 5. §. 69.
Distribution, G. Th. 1. Tit. 50. §. 183.
Dollmetscher, G. Th. 2. Tit. 2. §. 39.
Dorf, L. Th. 2. Tit. 8. §. 176.
Dorfgemeine, L. Th. 2. Tit. 7. §. 28. Cassen derselben. §. 81.

E.

Effekt der Erkenntnisse in Concursen G. Th. 1. Tit. 50. §. 167. 183. der Exekution im Concurse §. 451.

Ehe, L. Th. 2. Tit. 1. §. 13. 136.

Ehefrauen, L. Th. 2. Tit. 1. §. 341. G. Th. 1. Tit. 50. §. 312.

Eheleute, L. Th. 2. Tit. 1. §. 205. 373. 438.

Ehelosigkeit, L. Th. 1. Tit. 4. §. 12.

Eheregister, L. Th. 2. Tit. 11. §. 483.

Ehescheidung, L. Th. 2. Tit. 1. §. 669.

Eheverbote, L. Th. 2. Tit. 1. §. 3. 23 25. 36.

Ehrenkränkung, L. Th. 1. Tit. 6. §. 130.

Eid, L. Th. 1. Tit. 4. §. 49. G. Th. 1. Tit. 10. §. 245. Th. 3. Tit. 2. §. 43. Tit. 7. §. 87.

Eigenschaften, L. Th. 1. Tit. 3. §. 25.

Eigenthum des Staats, L. Einl. §. 54. 103. Th. 2. Tit. 14. §. 11.

Eigenthümer, dessen Sache nicht mehr vorhanden, G. Th. 1. Tit. 50. §. 456.

Einfuhrverbote, L. Th. 1. Tit. 23.

Einschränkungen des Eigenthums, L. Th. 1. Tit. 8. §. 32. der Freyheit Tit. 2. §. 128. Tit. 7. §. 181.

Entschädigung des Eigenthümers, L. Th. 1. Tit. 9. §. 259. 297. 341. des Käufers Tit. 11. §. 96. der Herrschaft Th. 2. Tit. 5. §. 27. 29.

Equipagegläubiger, G. Th. 1. Tit. 50. §. 423.
Erbpacht, L. Th. 1. Tit. 21. §. 187.
Erbrecht, L. Einl. §. 103. Th. 2. Tit. 17. §. 161. G. Th. 1. Tit. 50. §. 459.
Erbschaft, L. Th. 1. Tit. 9. §. 350. Th. 2. Tit. 2. §. 271. Tit. 3. §. 31.
Erbschatz, L. Th. 2. Tit. 1. §. 276.
Erbzins, G. Th. 1. Tit. 50. §. 430.
Erlaubnißgesetze, L. Einl. §. 87.
Erwerbung des Grundeigenthums, L. Th. 2. Tit. 14. § 44.
Exekution, G. Th. 1. Einl. 64. Tit. 14. §. 5. Tit. 24.
Exekutionsgebühren, G. Th. 1. Tit. 24. §. 46.
Expromission, L. Th. 1. Tit. 14. §. 200.

F.

Fabrikanten, L. Th. 2. Tit. 8. §. 410. G. Th. 1. Tit. 29. §. 15. Tit. 50. §. 464.
Fähren, L. Th. 2. Tit. 15. §. 51.
Familienverhältnisse und Rechte, L. Th. 1. Tit. 1. §. 5. Th. 2. Tit. 3. §. 9. Tit. 4. §. 1.
Ferien, G. Th. 1. Tit. 24. §. 25. Th. 3. Tit. 1. §. 51.
Festtag, L. Th. 2. Tit. 11. §. 34.
Festungswerke, L. Th. 1. Tit. 11. §. 6.
Feuersocietät, L. Th. 1. Tit. 8. §. 59.

Fis-

Fiskäle, G. Th. 3. Tit. 6. §. 16.
Fiskus, G. Th. 1. Tit. 50. §. 356. 531.
Flecken, L. Th. 2. Tit. 8. §. 176.
Freyheit, L. Einl. §. 54. 73. Th. 1. Tit. 7. §. 181. Tit. 8. §. 63.
Friedensschluß, L. Th. 2. Tit. 13. §. 5.

G.

Garküche, L. Th. 2. Tit. 8. §. 435.
Gastwirthe, L. Th. 2. Tit. 8. §. 435. 436.
Geburtsanzeige, L. Th. 2. Tit. 11. §. 451.
Geburtsrechte, L. Einl. §. 82.
Geburtsregister, L. Th. 2. Tit. 11. §. 483.
Gefahr der verkauften Sache, L. Th. 1. Tit. 11. §. 96.
Gefängnißstrafe, L. Th. 2. Tit. 20. §. 30. 87.
Geheimnisse, L. Th. 2. Tit. 20. §. 141.
Geldstrafen, L. Th. 2. Tit. 14. §. 23.
Gelehrsamkeits-Monopol, L. Th. 2. Tit. 12. §. 129.
Gelübde, L. Th. 1. Tit. 5. §. 5.
Gemeinarbeiten, L. Th. 2. Tit. 7. §. 37.
Gemeinen, L. Th. 1. Tit. 7. §. 26.
Gemeinschaft, ursprüngliche, L. Einl. §. 54. 103. Der Güter unter Eheleuten, Th. 2. Tit. 1. §. 205.
Gerichte, wie sie zu besetzen, G. Th. 1. §. 51.

Gerichtsbarkeit, L. Th. 2. Tit. 8. §. 132. Tit. 12. §. 69. Tit. 17. §. 18. G. Th. 1. Tit. 2. § 3. 6. Tit. 50. §. 672.
Gerichtsgebühren, G. Th. 1. Tit. 23. §. 25. Tit. 24. §. 46. Tit. 50. §. 459.
Gerichtsstand, G. Th. 1. Tit. 2. §. 3. 6.
Gesellen, L. Th. 2. Tit. 8. §. 378.
Gesellenladen, L. Th. 2. Tit. 8. §. 453.
Geschlechtsrechte, L. Th. 1. Tit. 1. §. 24.
Gesellschaft, allgemeine der Menschen, L. Einl. §. 1. 36.
Gesellschaften, L. Einl. §. 2. 70. Th. 2. Tit. 6. §. 22. geistliche, Tit. 11. §. 939.
Gesetze, allgemeine, besondre, reine, empirische, Allgemeingültigkeit derselben, Verschiedenheit derselben, L. Einl. §. 1. Abweichung von denselben, §. 5. innere, äußere, §. 7. Verbots, §. 13.
Gesetzgebung, L. Einl. §. 7. Th. 2. Tit. 13. §. 6.
Gesinde, L. Th. 2. Tit. 5. §. 51. 88. 109.
Getreydeverkauf, L. Th. 1. Tit. 9. §. 6.
Gewalt, exekutive, L. Einl. §. 5. 54.
Gewerbe, städtische, L. Th. 2. Tit. 8. §. 86.
Gewerkscassen, L. Th. 2. Tit. 8. §. 353.
Gewohnheitsrechte, L. Einl. §. 3.
Gewürzkrämer, L. Th. 2. Tit. 8. §. 459.
Gläubiger, mit dessen Gelde eine Sache erkauft worden, G. Th. 1. Tit. 50. §. 422.

Gleichheit, L. Einl. §. 54.
Glocken, L. Th. 2. Tit. 11. §. 25.
Glücksbuden und Glücksspiele, L. Th. 1. Tit. 11. §. 547.
Gottesdienst, L. Th. 2. Tit. 11. §. 10. 12. 19. 22. 39.
Gotteslästerung, L. Th. 2. Tit. 20. §. 219.
Grundstücke, Verträge und Willenserklärungen darüber, L. Th. 1. Tit. 5. §. 131. Tit. 10. §. 15. gemeinschaftliche Th. 2. Tit. 7. §. 37.
Güterabtretung, G. Th. 1. Tit. 48.
Gutsinventarien=Vorschüsse, G. Th. 1. Tit. 50. §. 424.

H.

Handlungen, L. Einl. §. 83. 86. 87. Th. 1. Tit. 3. §. 38. Tit. 6. §. 23. 34. 39. Tit. 7. §. 238.
Handlungsbücher, L. Th. 2. Tit. 8. §. 585.
Herbergiren, L. Th. 2. Tit. 8. §. 436.
Heyrath des Vaters mit der Tochter, L. Einl. §. 87.
Herrschaften von ihren Vorrechten im Concurse, G. Th. 1. Tit. 50. §. 440.
Hungersnoth, L. Th. 1. Tit. 11. §. 7.
Hurenhäuser, L. Th. 2. Tit. 1. §. 1037.
Hypothek, L. Einl. §. 87. Th. 1. Tit. 5. §. 131. Tit. 20. §. 99. G. Th. 1. Tit. 50. §. 464

J.

Jagdgerechtigkeit, L. Th. 1. Tit. 9. §. 127. 150.
Immission, G. Th. 1. Tit. 50. §. 451.
Injurienklage, G. Th. 1. Tit. 34. §. 22.
Innungen, L. Th 2. Tit. 8. §. 129.
Inseln, L. Th. 1. Tit. 9. §. 259.
Irrthum, L. Th. 1. Tit. 4. §. 79. 82. 148.
Juden, L. Th. 2. Tit. 1. §. 36. Tit. 7. §. 61. Tit. 8. §. 585. 870. G. Th. 1. Tit. 10. §. 245.
Judikat, G. Th. 1. Einl. §. 56. Tit. 13. §. 53. Tit. 14. §. 4[b].
Jurisdictionsstreit, G. Th. 1. Tit. 2. §. 131.
Justitiarien, G. Th. 1. Tit. 50. §. 371.
Justizcommissarien, G. Th. 1. Tit. 50. §. 464. Th. 3. Tit. 7. §. 5. 87.

K.

Kauf des künftigen Zuwachses, L. Th. 1. Tit. 11. §. 582.
Kaufgeld, wenn es für geborgt zu achten, L. Th. 1. Tit. 11. § 224. Vorzug desselben im Concurse, G. Th. 1. Tit. 50. §. 458.
Kaufmannsgilden, L. Th. 2. Tit. 8. §. 479.
Kaufvertrag, Aufhebung desselben, L. Th. 1. Tit. 11. §. 229.
Kinder, L. Th. 1. Tit. 1. § 12. Th. 2. Tit. 2. §. 1. G. Th. 1. Tit. 50. §. 417.

Kostenpunkt, G. Th. 1. Tit. 14. §. 3.
Kriegssteuern, L. Th. 1. Tit. 11. §. 180.

L.

Landkutsche, L. Th. 2. Tit. 8. §. 1421.
Lasten, L. Th. 1. Tit. 11. §. 175. 180. 190.
Lehn, L. Th. 1. Tit. 18. §. 13.
Lehrbursche, L. Th. 2. Tit. 8. §. 270. 284. 291.
Leibrentencontrakt, Th. 1. Tit. 11. §. 610.
Leugnen, G. Th. 1. Tit. 23. §. 52.
Liedlöhner, G. Th. 1. Tit. 50. §. 385.
Litisdenunciation, G. Th. 1. Tit. 17. §. 15.
Lossprechung, vorläufige, G. Th. 1. Tit. 35. §. 73.
Lotterie, L. Th. 1. Tit. 11. §. 547.

M.

Machtgeber, L. Th. 1. Tit. 6. §. 50.
Machtsprüche, L Th. 1. Tit. 8. §. 32.
Magisträte, L. Th. 2. Tit. 8. §. 120.
Mäkeley, L. Th. 2. Tit. 8. §. 1312.
Märkte, L. Th. 2. Tit. 8. §. 103.
Materialisten, L. Th. 2. Tit. 8. §. 459.
Mediatstädte, L. Th. 2. Tit. 8. §. 466.
Medicinalkosten, G. Th. 1. Tit. 50. §. 464.

Meineid, L. Th. 2. Tit. 20. §. 1405. G. Th. 3. Tit. 2. §. 43.
Minderjährigkeit, L. Th. 1. Tit. 1. §. 26.
Moratorium, G. Th. 1. Tit. 50. §. 464.
Münzen, Maaß und Gewicht, L. Th. 2. Tit. 13. §. 6.
Münzsorte, heruntergesetzter Werth derselben, L. Th. 1. Tit. 11. §. 790.
Mutter, ob sie ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet, L. Th. 2. Tit. 2. §. 67.

N.

Nachdruck, L. Th. 1. Tit. 11. §. 1026.
Nachlaß, L. Th. 1. Tit. 9. §. 367.
Nichtigkeitsklage, G. Th. 1. Tit. 14. §. 5.
Niederlegung eines Amtes, L. Th. 2. Tit. 10. §. 95.
Nutzungen der verkauften Sache, L. Th. 1. Tit. 11. §. 112. 113.

O.

Oberhäupter des Staats, L. Einl. §. 5. 54. Th. 2. Tit. 13. §. 1. 14. Tit. 14. §. 11.
Observanzen, L. Einl. §. 3.

P.

Papier, L. gemünztes, L. Th. 1. Tit. 2. §. 11. auf jeden Innhaber lautend, §. 12.
Patrimonialgerichte, G. Th. 1. Tit. 50. §. 371. 428.
Pension, G. Th. 1. Tit. 50. §. 106. Tit. 29. §. 15.
Person, moralische, L. Einl. §. 2. G. Th. 1. Tit. 1. §. 33.
Persönlichkeit, L. Einl. §. 107. Th. 1. Tit. 1. §. 1.
Pfandrecht, L. Th. 1. Tit. 20. §. 99. G. Th. 1. Tit. 50. §. 380.
Pflegebefohlne, L. Th. 2. Tit. 18. §. 309. G. Th. 1. Tit. 50. § 417.
Pflicht, angeborne, allgemeine Menschen-, L. Einl. §. 86. Th. 2. Tit. 2. §. 1. gegen den Staat, Einl. §. 73. gegen sich selbst, Th. 1. Tit. 3. §. 28.
Pflügerlohn, G. Th. 1. Tit. 50. §. 385.
Polizeyverordnungen, L. Einl. §. 1.
Posten, L. Th. 2. Tit. 15. §. 26. 142.
Postpferde, G. Th. 1. Tit. 29. §. 15.
Prahmen, L. Th. 2. Tit. 15. §. 51.
Preßfreyheit, L. Einl. §. 7. Th. 2. Tit. 20. §. 156. 622.
Privatgenugthuung, L. Th. 1. Tit. 6. §. 130. G. Th. 1. Tit. 34. §. 22.

Privilegia, L. Einl. §. 5. 54. der Gläubiger, G. Th. 1. Tit. 50. §. 464.
Provokationsklage, G. Th. 1. Tit. 32. §. 34.
Protokoll, G. Th. 1. Einl. §. 40.
Provincialgesetze, L. Einl. §. 2.
Pulver, L. Th. 1. Tit. 9. §. 150. Th. 2. Tit. 20. §. 700.b.

Q.

Quellen des Rechts, L. Einl. §. 82.

R.

Rang, L. Th. 2. Tit. 10. §. 84.
Rechnung über die Staatseinkünfte, L. Th. 2. Tit. 13. §. 14. Tit. 14. §. 11.
Recht, L. Einl. §. 7. 82. 86. Th. 1. Tit. 1. §. 128.
Rechte gegen das Gesetz, L. Einl. §. 3. 5.
Rechtsbeystände, G. Th. 3. Tit. 6. §. 16.
Rechtsmittel, G. Th. 1. Einl. §. 56. Tit. 14.
Rechtspflicht, L. Einl. §. 86.
Redlichkeit des Besitzes, L. Th. 1. Tit. 7. §. 13. 22.
Relegirte, L. Th. 2. Tit. 12. §. 92.
Religion, L. Th. 1. Tit. 3. §. 48. Th. 2. Tit. 1. §. 36. Tit. 2. §. 75. Tit 8. §. 585. 870. Tit. 11. §. 5. G. Th. 1. Tit. 10. §. 230.

Religionsfeyerlichkeiten, L. Th. 2. Tit. 11. §. 25.
Religionsgebräuche, L. Th. 2. Tit. 11. §. 10. 22.
Religionsgesellschaft, L. Th. 2. Tit. 11. §. 10. 12. 17. 18. 19. 20.
Religionshandlungen, L. Th. 2. Tit. 11. §. 42.
Religionssekte, L. Th. 2. Tit. 20. §. 223.
Religionsübung, L. Th. 2. Tit. 11. §. 10. 12.
Religionsunterricht, L. Th. 2. Tit. 11. §. 19. Tit. 12. §. 11.
Reperaturgläubiger, G. Th. 1. Tit. 50. §. 424.
Republik, L. Th. 1. Tit. 1. §. 1.
Retorsionsrecht, L. Einl. §. 43.
Rhederey, L. Th. 2. Tit. 8. §. 1421.

S.

Schadenersatz, L. Th. 1. Tit. 6. §. 18. 39. 41. 44. 50. 54. 60. 70. 85. 98.
Schenkungen, L. Einl. §. 103. Th. 1. Tit. 11. §. 1037. 1046. Tit. 12. §. 1. Th. 2. Tit. 17. §. 162.
Schmerzengeld, L. Th. 1. Tit. 6. §. 112. G. Th. 1. Tit. 34. §. 22.
Schreibgebühren, G. Th. 3. Tit. 5. §. 69.
Schulden einer Gesellschaft, L. Th. 2. Tit. 6. §. 70.
Schuldner, von wem er zu alimentiren, G. Th. 1. Tit. 24. §. 143. Tit. 29. §. 77.

Schuldverschreibungen, Vorrechte derselben unter sich, G. Th. 1. Tit. 50. §. 452.
Schulen, L. Th. 2. Tit. 12. §. 12. 18.
Schulkinder, L. Th. 2. Tit. 12. §. 46.
Schullehrer, L. Th. 2. Tit. 12. §. 22.
Schulze und Schöppen, L. Th. 2. Tit. 7. §. 47.
Schützlinge, L. Einl. §. 7. Th. 1. Tit. 1. §. 32.
Sekte, L. Th. 2. Tit. 10. §. 223.
Selbstständigkeit, L. Einl. §. 7. 82. Th. 1. Tit. 1. §. 24.
Sklaven, L. Th. 2. Tit. 5. §. 198.
Soldatenstand, L. Th. 2. Tit. 10. §. 4.
Specialmassen, G. Th. 1. Tit. 50. §. 385.
Staat, L. Einl. §. 54. Th. 1. Tit. 1. §. 1. Th. 2. Tit. 2. §. 1.
Stadt, L. Th. 2. Tit. 8. §. 176.
Stadtämter, L. Th. 2. Tit. 8. §. 30.
Stände, L. Einl. §. 73. 82. Th. 1. Tit. 11. §. 712.
Statuen, L. Einl. §. 2.
Stelle, dienstpflichtige, L. Th. 1. Tit. 8. §. 63.
Stempelpapier, G. Th. 1. Tit. 23. §. 30.
Sterbecassen, L. Th. 1. Tit. 11. §. 651.
Stiefkinder, G. Th. 1. Tit. 50. §. 440.
Strafen, L. Einl. §. 13. Th. 1. Tit. 3. §. 25. Th. 2. Tit. 20. §. 30.
Straferkenntniß, G. Th. 1. Tit. 35. §. 73. 105.
Strafgelder, L. Th. 2. Tit. 7. §. 81.

Strand=

Strandrecht, L. Th. 2. Tit. 15. §. 87.
Studiren, G. Th. 1. Tit. 50. §. 464.
Sühnsversuch, G. Th. 1. Tit. 40. §. 24.

T.

Tadel der Gesetze, L. Th. 2. Tit. 20. §. 156.
Theilnehmer gesetzwidriger Handlungen, L. Th. 1. Tit. 3. §. 36. Tit. 6. §. 23. 35.
Titel, L. Th. 2. Tit. 10. §. 84.
Todeserklärung, L. Th. 2. Tit. 18. §. 823.
Todesfall, Anzeige desselben, L. Th. 2. Tit. 11. §. 451.
Todtengräber, L. Th. 2. Tit. 11. §. 474.
Todtenregister, L. Th. 2. Tit. 11. §. 483.
Trennung der Gewalten, L. Einl. §. 54.
Tugendpflicht, L. Einl. §. 86.

U.

Ufer, L. Th. 1. Tit. 9. §. 259.
Ungeborne, L. Th. 1. Tit. 1. §. 12.
Unmündigkeit, L. Th. 1. Tit. 1. §. 26.
Untergerichte, G. Th 1. Tit. 25.
Unterthänigkeit, L. Th. 2. Tit. 5. §. 207. Tit. 7. §. 87.
Urthels-Vollstreckung, G. Th. 1. Einl. §. 64. Tit. 14. §. 5. Tit. 35. §. 105.

V.

Verbesserungen, L. Th. 1. Tit. 7. §. 238.
Verbindungen, heimliche, L. Th. 2. Tit. 20. §. 185.
Verbotsgesetze, L. Einl. §. 13. 87.
Verbrechen, L. Th. 1. Tit. 3. §. 25.
Vergleich im Concurse, G. Th. 1. Tit. 50. §. 592.
Vergleichung der Handschriften, G. Th. 1. Tit. 10. §. 149.b.
Verjährung, L. Th. 1. Tit. 9. § 500.
Verkauf, künftiger Sachen, L. Th. 1. Tit. 11. §. 582
Verkauf, nothwendiger der Erzeugnisse, L. Th. 1. Tit. 11. §. 7.
Verlierer, L. Th. 1. Tit. 9. §. 56.
Verlust der Rechte durch Nichtgebrauch oder Mißbrauch, L. Einl. § 107.
Verordnungen in einzelnen Fällen, L. Einl. §. 5.
Verordnungen von Todeswegen, L. Th. 1. Tit. 12. §. 1.
Verpfändung, L. Th. 1. Tit. 5. §. 131.
Verpflichtung der Beamten, G. Th 3. Tit. 2. §. 43.
Verschollene, L. Th. 2. Tit. 18. §. 823.
Verschwender, L. Th. 1. Tit. 1. §. 30.
Versehen, L. Th. 1. Tit. 3. §. 19. Tit. 6. §. 18. 44.

Ver-

Verträge, wie weit dabey auf die persönlichen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen, L. Th. 1. Tit. 3. §. 25. schriftliche, Tit. 5. §. 131. mündliche über Grundstücke, Tit. 10. §. 15.
Verträge der Völker unter sich, L. Einl. §. 36.
Verwahrung, gerichtliche, L. Th. 1. Tit. 14. §. 100.
Vierte Classe im Concurse, G. Th. 1. Tit. 50. §. 429.
Vindication, G. Th. 1. Tit. 50. § 337.
Visitatoren, L. Th. 2. Tit. 20. §. 308.
Völkerrecht, L. Einl. §. 36.
Volljährigkeit, L. Th. 1. Tit. 1. §. 26.
Vollmachtsaufträge, L. Th. 1. Tit. 13. §. 190.
Vollmachten moralischer Personen, G. Th. 1. Tit. 3. §. 39.
Vormünder, Belohnung derselben, L. Th. 2. Tit. 18. §. 263.
Vorrechte der Kinder in dem Vermögen ihres Vaters, L. Th. 2. Tit 2. §. 176.

W.

Wechsel und Assignationen, L. Th. 2. Tit. 8. §. 870. G. Th. 1. Tit. 50. §. 452.
Wege, L. Th. 2. Tit. 15. §. 13. 90.
Witwencassen, L. Th. 1. Tit. 11. §. 651.
Wohlthätigkeit, L. Th. 1. Tit. 4. §. 8.

Z.

Zeugniß, G. Th. 1. Tit. 10. §. 230. Tit. 13. §. 10 Tit. 35. §. 73.
Zigeuner, L. Th. 2. Tit. 7. §. 61.
Zinsen von Zinsen, L. Th. 1. Tit. 11. §. 821.
Zinsfuß, L. Th. 1. Tit. 11. §. 804.
Zoll, L. Th. 2. Tit. 15. §. 90.
Züchtigung bey der Entlassung aus dem Gefängniß, Th. 2. Tit. 20. §. 169.
Zufall, L. Th. 1. Tit. 3. §. 6.
Zünfte, L. Th. 2. Tit. 8. §. 179.
Zurechnung, L. Th. 1. Tit. 3. §. 14.
Zwang, L. Einl. §. 86. Th. 1. Tit. 1. §. 30.
Zwangsgerechtigkeit, L. Th. 1. Tit. 23.
Zweyte Classe im Concurse, G. Th. 1. Tit. 50. §. 385.
Zwitter, L. Th. 1. Tit. 1. §. 19.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Morgenbesser, Ernst Gottlob,

Beyträge zum republikanischen Gesetzbuche enthalten in Anmerkungen zum allgemeinen Landrechte und zur allgemeinen Gerichtsordnung für die preuß ischen Staaten

Königsberg 1800

J.germ. 15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550681-6
VD18 1478906X-005